



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 16, 2001

2001

WOLFFENBÜTTEL



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 16

**Hermann Harrauer
zum 27. 4. 2001**

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Wolfgang Hameter, Bernhard Palme
Georg Rehrenböck, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Disketten in MAC- und DOS-Formaten sind willkommen.

Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Holzhausen Verlag GmbH, Kaiserstraße 84/1/4, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob. Barbara 8.

© 2001 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

Die Deutsche Bibliothek-CIP Einheitsaufnahme Ein Titelsatz dieser Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Kaiserstraße 84/1/4, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.
e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@oeaw.ac.at
Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg. GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien.
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Michel Christol (Chilly-Mazarin), Thomas Drew-Bear (Lyon), Mehmet Taşlıalan (Yalvaç – Isparta): L'empereur Claude, le chevalier C. Caristianus Fronto Caesianus Iullus et le culte impérial à Antioche de Pisidie (Tafel 1–2)	1
Hans Förster (Wien): <i>Ich grüße meinen alltugendhaften Herrn</i> . Frag- ment eines koptischen Briefes (P.Vindob. K 33) (Tafel 3)	21
Matthias Haentjens (Amsterdam): Die Sonderabgaben in den Pachtur- kunden aus dem römischen Ägypten	27
Francisca A. J. Hoogendijk (Rossmoyne), Klaas A. Worp (Amster- dam): Drei unveröffentlichte griechische Papyri aus der Wiener Sammlung (Tafel 4–5)	45
Éva Jakab (Graz): Berenike vor Gericht. Apokeryxis, Gesellschaft und Buchführung in P. Oxy. XXII 2342	63
David Jordan (Athen): A Prayer Copied by Dioskoros of Kômê Aphro- ditês (PGM 13a)	87
Nico Kruit (Leiden), Klaas A. Worp (Amsterdam): P.Vindob. G 31701 verso: A Prefectural (?) Hypographe (Tafel 6)	91
Peter van Minnen (Cincinnati): P.Harrauer 48 and the Problem of <i>papas</i> Heraiscus in P.Lond. VI 1914	103
Amphilochios Papatthomas (Athen): A New Testimony to the Letter to the Hebrews (2. 9–11 and 3. 3–6) (Tafel 6)	107
Victor Parker (Christchurch): Sallust and the Victor of the Jugurthine War	111
Marijana Ričl (Belgrad): Donations of Slaves and Freeborn Children to Deities in Roman Macedonia and Phrygia. A Reconsideration (Tafel 7– 12)	127
Joshua D. Sosin (Cambridge, Mass.): Accounting and Endowments . . .	161
Martin Steskal (Wien): Zu den Stiftungen des M. Claudius P. Vedius Antoninus Phaedrus Sabinianus und ihrem Echo in Ephesos	177
Jean-Yves Strasser (Athen): La grande prêtrise dans trois inscriptions de Cilicie	189
Argyro B. Tatakis (Athen): Σάων, Ἰθαμβος and Other Names from LGPN III.B	205
Rudolf Wächter (Basel): <i>Ter tricennalia?</i> Zur Inschrift auf der Decenna- lien-Platte des Constans	211
Georgios A. Xenis (Limassol): A Papyrus Fragment with Mention of a Loan upon Mortgage (Tafel 12)	217
Ekkehard Weber, Martina Peditšček (Wien): <i>Annona Epigra- phica Austriaca 1999–2000: Text</i>	221
Index	267
Konkordanzen	271
Bemerkungen zu Papyri XIV (<Korr. Tyche> 373–396)	279

Buchbesprechungen	287
Michael A l p e r s , <i>Das nachrepublikanische Finanzsystem. Fiscus und Fiscii in der frühen Kaiserzeit</i> , Berlin, New York 1995 (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 45) (R. Wolters: 287) — Armin Daniel B a u m , <i>Pseudepigraphie und literarische Fälschung im frühen Christentum: mit ausgewählten Quellentexten samt deutscher Übersetzung</i> , Tübingen 2001 (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament: Reihe 2, 138) (H. Förster: 290) — D i o d o r o s , <i>Griechische Weltgeschichte, Buch XI–XIII</i> . Übers. v. Otto V e h , eingel. und komm. von Wolfgang W i l l , Stuttgart 1998 (Bibliothek der griechischen Literatur 45) (G. Dobesch: 292) — Johannes E n g e l s , <i>Augusteische Oikumenegeographie und Universalhistorie im Werk Strabons von Amaseia</i> , Stuttgart 1999 (Geographica Historica 12) (G. Dobesch: 294) — Günter F i g a l , <i>Sokrates</i> , 2. überarbeitete Auflage, München 1998 (Beck'sche Reihe: Denker 530) (P. Siewert: 296) — Jörg–Dieter G a u g e r , <i>Authentizität und Methode. Untersuchungen zum historischen Wert des persisch-griechischen Herrscherbriefs in literarischer Tradition</i> , Hamburg 2000 (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 6) (G. Dobesch: 297) — Markham J. G e l l e r , Herwig M a e h l e r (Hrsg.), <i>Legal Documents of the Hellenistic World. Papers from a Seminar</i> , London 1995 (F. Winter: 299) — <i>Gegenwelten zu den Kulturen Griechenlands und Roms in der Antike</i> . Hrsg. von Tonio H ö l s c h e r . München, Leipzig 2000 (G. Dobesch: 300) — Éva J a k a b , <i>Praedicere und cavere beim Marktkauf. Sachmängel im griechischen und römischen Recht</i> , München 1997 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 87) (R. Wolters: 307) — Luigi L o r e t o , <i>Il comando militare nelle province procuratorie 30 a. C.–280 d. C. Dimensione militare e dimensione costituzionale</i> , Napoli 2000 (Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza della seconda Università di Napoli XII) (E. Weber: 308) — D. L ü h r m a n n , <i>Fragmente apokryph gewordener Evangelien in griechischer und lateinischer Sprache herausgegeben, übersetzt und eingeleitet in Zusammenarbeit mit Egbert Schlarb</i> , Marburg 2000 (H. Förster: 309) — Eustathios P a p a p o l y c h r o n i o u , <i>Greek Papyri in the Benaki Museum. From the Collections of the Historical Archives</i> , Athens 2000 (A. Papatomas: 309) — Francisco P i n a P o l o , <i>Contra arma verbis. Der Redner vor dem Volk in der späten römischen Republik</i> . Aus dem Spanischen von Edda Liess, Stuttgart 1996 (Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien, 22) (G. Dobesch: 312) — Reinhard R a t h m a y r , <i>Der antike Mensch in der Jahreszeit des Winters</i> , Hamburg 2001 (Schriftenreihe Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 9) (P. Siewert: 313) — Eberhard R u s c h e n b u s c h , <i>Ein altgriechisches Gesetzbuch aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben und in das Deutsche übersetzt</i> , München 2001 (Quellen und Forschungen zur Antiken Welt 38) (P. Siewert: 314) — Panagiota S a r i s c h o u l i , <i>Spätptolemäische Urkunden aus dem Herakleopolites (BGU XVIII.1)</i> , Berlin 2000 (Ch. Armoni: 315) — H. K. Σ β έ ρ κ ο ς , <i>Συμβολή στην ιστορία της Ἐνωσμένης Μακεδονίας τῶν ρωμαϊκῶν χρόνων (πολιτικὴ ὀργάνωση-κοινωνία-ἀνθρωπωνυμία)</i> , Thessaloniki 2000 (S. Zoumbaki: 322) — Markus S e h l m e y e r , <i>Stadtrömische Ehrenstatuen der republikanischen Zeit. Historizität und Kontext von Symbolen nobilitären Standesbewußtseins</i> , Stuttgart 1999 (Historia Einzelschriften 130) (P. Amann: 324) — <i>Bononia / Bologna. Scritti di Giancarlo S u s i n i</i> , Bologna: Patron Editore 2001 (E. Weber: 325) — <i>Wege zur Genese griechischer Identität. Die Bedeutung der früharchaischen Zeit</i> . Hrsg. von Christoph U l f , Berlin 1996 (G. Dobesch: 326) — <i>Alexander der Große. Eine Welteroberung und ihr Hintergrund</i> . Vorträge des Internationalen Bonner Alexanderkolloquiums, 19.–21. 12. 1996, hrsg. v. Wolfgang W i l l , Bonn 1998 (Antiquitas, Reihe I: Abhandlungen zur Alten Geschichte 46) (G. Dobesch: 329) — Claudia W i o t t e – F r a n z , <i>Hermeneus und Interpres. Zum Dolmetscherwesen in der Antike</i> , Saarbrücken 2001 (Saarbrücker Studien zur Archäologie und Alten Geschichte 16) (G. Dobesch: 333)	
Indices (A. Pokorny: griechisch; H. Förster: koptisch)	335
Eingelangte Bücher	338
Tafel 1–12	

ΕΥΑ ΙΑΚΑΒ
Berenike vor Gericht

Apokeryxis, Gesellschaft und Buchführung in P. Oxy. XXII 2342*

I

Die folgende Petition aus dem römischen Ägypten unterrichtet uns über einen Prozess, der im Jahre 102 n. Chr. gegen Berenike, Witwe eines Pasion, geführt wurde:

Γαίωι Μινικίωι Ἰτάλωι τῶι [κ]υρίωι ἡγεμόνι | παρὰ Ἀπίωνος τοῦ Ἀπίωνος
τῶν ἀπ' Ὀξυρύγγων | πόλεως οἰνεμπόρου. τῶ[ι] β' (ἔτει) Τραιανοῦ Καίσαρος |
τοῦ κυρίου Πασίων Σαραπίωνος κοινωνὸς¹⁵ καὶ δανειστής ὦν τελευτήσας ἐν
Ἀλεξανδρείᾳ | ἀποκηρύξας τὰ τέκνα ἐπὶ καταγνώσει διάιδοχον ἔσχε τὴν
γυναῖκα Βερενείκην. ἦδε | ἔχουσα τὸ φορτίον τοῦ οἴνου ἐντὸς αὐτῆς | ὑπὸ
κλειδα τῆς πράσεως τὴν τιμὴν ἐνε¹⁰βόλ[ευ]σε¹ πᾶσαν ἐπιγνοῦσα τὴν τοῦ
ἀνδρὸς | ἐπὶ ξένης τελευτῆς. ἐπιτρεῖβεται ὑπὸ τῶν | κακοτρόπων υἱῶν μὴ
[ἀλ]ηθεύειν ὃ ἐχείρισεν μηδ' εἰς σύμβασιν [αὐ]τοῦ ἐλθεῖν οὔτε | ἦν εἶχεν
ἐνθήκης λόγ[ω] διευλυτοῦσα¹⁵ οὐδὲ τὰ γραπτὰ ἀναδ[ι]δοῦσα ἔχουσα τὸ | πᾶν
θέμα πλανῶσα [ἐμ]ὲ καθ' ἐκάστην | ἡμέραν. ἤλθαμεν εἰς Δίον τὸν στρατηγὸν
| εἰποῦσα· εἰσὶ ἔνγραπτα [...]α² τρισχειλίων | καὶ ἄλλ[α] ἐπ' οἴνωι
πεντ[ακισ]χειλίας. ἰδὼν²⁰ αὐτὴν ψευδομένην [ἤ]τησε τὴν τοῦ ἀποθαλόντο[ς]
ἀνδρὸς αὐτῆς Π[ασίωνος] ἐφημερίδα | ἦν πολλάκις ἐπέφε[ρε]ν αὐτὸς ὄντων
παντὸς³ | λόγου γραπτῶν ἀριθμῶ[ι] τ[ρι]ῶν⁴ καὶ ἀγράφων | ἐπὶ τὸ αὐτὸ
πεντακισχειλίας διακοσίας τεσι²⁵σαράκον[τα] ἐννέα τετρώβολον.
διδασθεῖσα | μὴ ἐπι[φ]έρειν διὰ τὸν ἔλεγχον ἔκρυσε | μεθοδ[ε]ύσασα τὸν
στρατηγὸν σπουδὴν τινα | (ὦν χάριν ἀδικούμε[νο]ς) ἐπὶ σε [κατ]αφεύγω | [
...] παρέπεμψεν ἀξιῶ ἐὰν φαίνητ[α]ι | [...] σοι⁵ ἐπιδειχθῆ ἢ [μ]ῖν
κατοπτεύσασ(α) |³⁰ [...] η (τὴν στέρεσιν) [τὸ ψευδὲς οὕτως] καὶ λόγους

* Die vorliegende Untersuchung ist Teilpublikation aus dem Projekt „Risikoabsprachen beim Weinkauf in der Antike“, woran die Autorin mit der Unterstützung der Alexander von Humboldt-Stiftung im Jahre 2000–1 bei D. Nörr an der Universität München gearbeitet hat.

¹ P. van Minnen, *Berenice, a business woman from Oxyrhynchos*, in: *The two faces of Graeco-Roman Egypt* (Festschrift P. W. Pestman), hrsg. von A. M. F. W. Verhoogt, S. P. Vleeming, Leiden 1998, 65 liest ἐνέβόλησε.

² [κύ]ρ[ι]α, s.6 P.Oxy. in Anm; hingegen schlägt van Minnen, *Berenice* (o. Anm. 1) 65 Anm. 21 [τ]ρ[ί]α vor.

³ Vgl. van Minnen, *Berenice* (o. Anm. 1) 65 Anm. 22: „The syntax would be easier if ὄντων were replaced by ὥστε εἶναι.“

⁴ S. ἀριθμῶ[ι] τ[ρι]ῶν P.Oxy. in Anm.

⁵ B. A. van Groningen, *Quelques notes sur le papyrus d' Oxyrhynchus XXII 2342*, CdE 32 (1957) 349 schlägt die Ergänzung ὅπως ἐπὶ vor.

τάξ[ε]σθαι | [ῶν⁶ ἐχεί]ρισεν ἀπο(δι)δοῦσα ἦν ἔχει μου ἐνθήκη(ν) | [καὶ τὰ
 γ]ραπτὰ ἴν' ὧ βεβηθημένος ἐπὶ τοῦ | [...]⁷ κατ' εὐεργεσίαν ὑ[π]ό σου [καὶ τῷ
 κυρίῳ] | [...]⁸ ἕτερον] ἐπίδωκα (ἔτους) ε' Αὐτοκράτορος]³⁵ [Καίσαρος]
 Νέρουα Τραιανοῦ Σεβ[α]στοῦ Γερμανικοῦ] | [ῶν χάρι]ν ἀδικούμενος ἐπὶ σε
 τὸν πάντων | [ἀνθρώπ]ων εὐεργέτην κα[τ]αφεύγω καὶ ἀξιῶ | [ἐὰν φαί]νῃται
 γράψαι τῷ τοῦ νομοῦ στρατηγῷ | [διάλαβε]ῖν ὡς ἐνδέχεται. διευτύχει. |⁴⁰
 [ἔδ]όθη τῷ ἡγεμόνι ἐν Κῶι Φαμε(νὼθ) κ̄

„An den Präfekten, Dominus Gaius Minicius Italus, von Apion, Sohn des Apion, aus der Stadt Oxyrhynchos, Weingroßhändler. Im 2. Jahr des Dominus Traianus Caesar starb Pasion, Sohn des Sarapion, mein Gesellschafter und Darlehensschuldner, in Alexandria; er hatte seine Kinder aus Pflichtvergessenheit enterbt und als Rechtsnachfolgerin seine Frau Berenike eingesetzt; diese hielt eine Lieferung Wein unter Verschluss und hat den ganzen Preis aus dem Verkauf (für sich) gutgeschrieben, als sie vom Tod ihres Mannes in der Fremde erfahren hatte. Bedrängt von ihren mißratenen Söhnen, weder die Wahrheit darüber zu sagen, was sie erhalten hat, noch sich auf einen Vergleich einzulassen, zahlt sie weder, was sie als Geschäftseinlage hat, noch legt sie die Urkunden vor, sondern behält das ganze Guthaben und betrügt mich Tag für Tag. Wir gingen zu Dios, dem Strategen, und sie sprach: <Es gibt (maßgebliche?) Eintragungen: „von dreitausend (Drachmen)“ und „andere (Zahlungen) für Wein, fünftausend“>. Er sah, daß sie log und verlangte die Kassenbücher ihres verstorbenen Mannes Pasion, die er selbst oft vorgelegt hatte, worin enthalten sind als vollständige Abrechnung geschriebene (Transaktionen) (drei?) an der Zahl und ungeschriebene, Saldo: fünftausendzweihundertneunundvierzig Drachmen und vier Obolen. Sie wurde belehrt, (sie) nicht vorzulegen wegen des Beweises, und sie verbarg (sie), wobei sie den Strategen hinterging, Eile (vorschützend?); und er vertagte ... (30) ... und darüber abzurechnen, was sie erhalten hat, indem sie meine Geschäftseinlage, die sie hat, zurückgibt und die Urkunden. ... (36) Deshalb erleide ich Unrecht und nehme bei dir, dem Wohltäter aller Menschen, Zuflucht und ich bitte dich, wenn es dir gut scheint, dem Strategen des Gaus zu schreiben, er möge (den Fall) behandeln, wie es möglich ist. Lebe wohl. Es wurde dem Präfekten in Kos am 20. Phamenoth überreicht.“

Es handelt sich um den Entwurf einer Petition, die an den in mehreren Papyri überlieferten⁹ Praefectus Aegypti Gaius Minicius Italus adressiert ist. Datiert ist die Eingabe mit dem 20. Phamenoth (16. März) des Jahres 102 (Z. 34) in Kos (Z. 40)¹⁰. Es ist denkbar, daß der Präfekt auf einer Reise in die Thebais zu dem genannten Ter-

⁶ Van Minnen, *Berenice* (o. Anm. 1) 66 Anm. 24 schlägt οὐ vor.

⁷ Van Minnen, *Berenice* (o. Anm. 1) 66 schlägt die Ergänzung βήματος vor.

⁸ Van Minnen, *Berenice* (o. Anm. 1) 66 schlägt die Ergänzung ἡγεμόνι vor.

⁹ Belege bei G. Bastianini, *Lista di prefetti d'Egitto dal 30^a al 299^a*, ZPE 17 (1975) 279; A. Stein, *Die Präfekten von Ägypten in der römischen Kaiserzeit*, Bern 1950, 49f.

¹⁰ Zur Identifizierung der Stadt s. den Kommentar in P.Oxy. XXII, S. 127. Es ist umstritten, ob es sich um die Stadt im kynopolitischen Gau oder um die gleichnamige im herakleopolitischen Gau handelt. G. Foti Talamanca, *Ricerche sul processo nell'Egitto greco-romano* I, Milano 1974, 145 entscheidet sich für den kynopolitischen Gau. Zur Datierung vgl. G. Bastianini, ZPE 17 (1975) 279f.

min in der Metropolis des kynopolitischen Gaus einen *conventus* gehalten hat¹¹. Der Bittsteller dürfte aus Oxyrhynchos zum *conventus* nach Kos gekommen sein und dort seine Petition eingereicht haben.

Vor uns liegt nicht der endgültige Text, sondern ein Entwurf, den der Bittsteller wahrscheinlich als Abschrift behalten und mit nach Hause genommen hat¹². Bereits die Tatsache, daß zunächst ein Entwurf und danach eine Reinschrift angefertigt wurden, deutet auf die Mitwirkung eines anspruchsvollen Verfassers hin¹³. H.-J. Wolff vermutet sogar die Hilfe eines auffallend gut geschulten νομικός¹⁴: Er sieht starken technischen Einfluß in der juristischen Terminologie (ἀποκηρύττειν, κοινωνός καὶ δανειστής, διάδοχος) und betont zudem die Vertrautheit des Verfassers mit gewissen rhetorischen Wendungen¹⁵. Der Rhetorik, den Rechtsfiguren und der auf den ersten Blick unverständlichen Abrechnung wollen wir im folgenden auf den Grund gehen.

Der Bittsteller ist Apion, Sohn des Apion, der in der Eingabe seinen Prozeß gegen Berenike schildert und den Präfekten um Hilfe bittet. Apion nennt sich Weingroßhändler (οἰνέμπορος) und hebt sich damit von den in den Papyri öfters als οἰνοπράτης oder οἰνοπώλης bezeichneten Weinhändlern ab¹⁶. Die unterschiedliche soziale Stellung und die strenge Strukturierung unter den Händlern der Antike ist wohl bekannt. An den beiden Enden der Handelskette stehen der *emporos* und der *kapelos*, der Großhändler und der Kleinhändler¹⁷. Traut man der Selbstangabe, ist Apion als Weingroßhändler einzustufen, dem wahrscheinlich sogar Überseegeschäfte zuzutrauen sind.

Apion war in der Weinbranche nicht als Einzelkaufmann tätig. Er hatte zumindest einen Partner, Pasion, den Sohn des Sarapion, den er seinen *koinonos* nennt. Die Termini κοινωνία, κοινωνός, μέτοχος und μετοχή werden in den Quellen für Personenvereinigungen verschiedenster Art gebraucht¹⁸, lassen also noch „keinen Schluß

¹¹ Vgl. die Überlegungen von Foti Talamanca (o. Anm. 10) 145f.

¹² Dafür spricht das von ihm vermerkte Datum des Einreichens in Z. 40; die Varianten in der Formulierung der Rechtsschutzbitte (Z. 30, 40–46) können vernachlässigt werden.

¹³ Ähnlich bereits Van Groningen, (o. Anm. 5) 349. Van Minnen, *Berenice* (o. Anm. 1) 67 betont, daß schlecht formulierte Eingaben vom Präfekten verschmäht worden seien, vgl. etwa P.Sarapion 84a, Z. 6–9.

¹⁴ H. J. Wolff, SZ 73 (1956) 400.

¹⁵ Wolff (o. Anm. 14) 399: „fast aufdringlich anmutende Zurschaustellung des rhetorischen Stils.“

¹⁶ Die Sammlung der Belegstellen s. bei L. Casarico, *Repertorio di nomi di mestieri*, Stud. Pap. 20 (1981) 32f.; in ihrer Liste kommt οἰνέμπορος nicht vor. H.-J. Drexhage, *Die Komposita mit -πώλης und -πράτης im hellenistischen Ägypten*, Münst. Beitr. 10/2 (1991) 13f. ergänzt die Liste nach den neuen Editionen.

¹⁷ Vgl. J. Vélissaropoulos, *Les nauclères grecs*, Paris 1980, 35ff.; auf den Wandel der Terminologie macht H.-J. Drexhage, Münst. Beitr. 10/2 (1991) 28ff. im römischen Ägypten aufmerksam.

¹⁸ Gesellschaft, Miteigentum, eheliche Gemeinschaft oder auf Zufall beruhende Beteiligung mehrerer werden mit denselben Wörtern bezeichnet, vgl. M. San Nicolò, *Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer* I², München 1972, 137ff.; ähnlich A. Steinwenter, *Aus dem Gesellschaftsrechte der Papyri*, St. Riccobono I, Palermo 1936, 488f.; zusammenfassend dazu H.-A. Rupprecht, *Einführung in die Papyruskunde*, Darmstadt 1994, 129ff.

auf die rechtliche Natur der in Frage stehenden Assoziationsform“ zu¹⁹. Von dieser wenig spezifischen Terminologie her könnten unsere *κοινωνοί* ebenso Gesellschafter wie Miteigentümer, Miterben oder gemeinsame Pächter beweglicher²⁰ bzw. unbeweglicher²¹ Sachen gewesen sein. Jedoch spricht die Fortführung des Textes von ἐνθήκη, θέμα, ἐφημερίς, λόγος, von Geschäftseinlage, Guthaben auf einem Konto, Kassenbuch bzw. Buchführung. Apion fordert seine Einlage zurück und verlangt die Abrechnung nach Kassenbuch. Der Klägeranspruch läßt also darauf schließen, daß unsere *κοινωνοί* irgendeine wirtschaftliche Tätigkeit auf gemeinsamen Gewinn und Verlust, also eine Gesellschaft, betrieben haben. Die in Z. 8 erwähnte Schiffsladung von Wein und die von Berenike behaupteten ἄλλαι ἐπ' οἴνωι (Z. 19) lassen den Schluß zu, daß Apion und Pasion im Rahmen einer Handelsgesellschaft tätig waren, die auf Weinhandel spezialisiert war.

Pasion starb etwa drei Jahre vor der Abfassung unserer Urkunde in Alexandria, wohin er vermutlich wegen der gemeinsamen Geschäfte gereist war. Der Hafen von Alexandria war das ökonomische Zentrum Ägyptens; landwirtschaftliche Produkte, darunter auch Weine, wurden auf dem Nil per Schiff nach Alexandria gebracht, um von dort aus vor allem nach Italien transportiert zu werden. Ägyptische Weine begegnen uns in den Quellen öfters als Exportartikel²², wie auch reichlich Belege dafür vorhanden sind, daß ausländische Weine nach Ägypten geliefert und dort vermarktet wurden²³. Die Vermutung liegt nahe, daß Pasion in Weingeschäften, eventuell als Begleiter eines Transports, nach Alexandria gefahren war, wo er unter nicht erwähnten Umständen seinen Tod gefunden hat.

Apion nennt Pasion seinen *koinonos* und „Darlehensschuldner“ (Z. 4/5)²⁴. Eine Berufsbezeichnung — etwa οἰνοπράτης, οἰνοπώλης²⁵ oder οἰνοκάπηλος²⁶ —, woraus man auf die soziale Stellung des Verstorbenen und vor allem auf die Art der

¹⁹ Steinwenter, *Gesellschaft* (o. Anm. 18) 488.

²⁰ Vgl. P.Oxy. X 1280, wo der Gebrauch eines gepachteten Kamels geteilt wird.

²¹ Vgl. die Belege bei Steinwenter (o. Anm. 18) 494ff. für *societas* bei Bodenpacht, die in den Papyri am häufigsten belegt ist.

²² S. dazu A. Tchernia, *Le vin de l'Italie Romaine*, École Française de Rome 1986, 100ff.

²³ Vgl. dazu D. Rathbone, *Italian Wines in Roman Egypt*, Opus 2 (1983) 81ff.; M. G. Raschke, *New Studies in Roman Commerce with the East*, ANRW II 9,2 (1978) 604–1378.

²⁴ Van Minnen, *Berenice* (o. Anm. 1) 67f. verteilt die Partierollen umgekehrt: Pasion soll der Darlehensgläubiger und Apion der Schuldner gewesen sein. Zweifelsohne wird in vielen Urkunden der Gläubiger δανειστής und der Schuldner ὁ δεδανεισμένος genannt. Die Terminologie der juristischen Papyri kann man aber keineswegs als absolut gefestigt betrachten, vgl. H. J. Wolff, SZ 70 (1953) 44ff.; H.-A. Rupprecht, *Studien zur Quittung im Recht der graeco-ägyptischen Papyri*, München 1971, 60. Bereits Preisigke macht in seinem Wörterbuch auf die Ausnahme P.Grenf. II 21 (Theb., 113 v. Chr.) aufmerksam, wo der Schreiber in Z. 21 die Schuldner δανεισταί bezeichnet. H. G. Liddell und R. Scott bringen reichlich Belege, wonach ὁ δανεισμός „money-lending“ und „borrowing“, bzw. δανειστής „money-lender or creditor“ aber auch „borrower“ bedeute. Da beide Deutungen denkbar sind, muß der Textzusammenhang entscheiden — und der spricht in unserem Fall klar für die Deutung als Schuldner.

²⁵ Vgl. dazu oben bei Anm. 16.

²⁶ Dieser Begriff fehlt bei Casarico und Drexhage; s. dazu oben Anm. 16.

geschäftlichen Beziehung zwischen den Partnern folgern könnte, verwendet er leider nicht. Auf dieses Problem ist unten noch zurückzukommen²⁷. Die knappe Bezeichnung, die Apion für ihn findet (κοινωνός καὶ δανειστής), betont die Schulden des Verstorbenen. Da aber Geschäftsleute — und insbesondere Gesellschaften — in langfristigen Kontakt immer offene Rechnungen untereinander haben, läßt diese Bemerkung nicht zwingend auf eine verschuldete und untergeordnete Position des Pasion schließen.

Nach den klassischen römischen Juristen wird durch den Tod eines der *socii* die Gesellschaft beendet²⁸; aller Wahrscheinlichkeit nach galt dies auch für die Praxis der gräko-ägyptischen Papyri²⁹.

In der Beklagtenrolle sehen wir Berenike, die Witwe des verstorbenen *koinonos*. Nach dem Recht der griechischen *Poleis* war die Frau voll vermögensfähig, in den gräko-ägyptischen Papyri auch voll handlungsfähig³⁰. Juristisch sind also keine Bedenken gegen die Prozeßführung der Berenike zu erheben. Nach der neueren Forschung zur sozialen Stellung der Frau in der Antike soll es aber eher die Ausnahme gewesen sein, daß eine Frau vor Gericht aufgetreten ist³¹; in der Regel ließen sie sich in ihren Streitfällen durch den Ehemann oder einen erwachsenen Sohn vertreten³². Berenike war verwitwet; aber in Z. 6 erwähnt Apion, daß sie Söhne hatte. Sie hätte also wohl ausweichen können und den Prozeß nicht selbst führen müssen. Die bequemere Lösung dürfte sie aber abgelehnt und die unangenehme Rolle der Beklagten bewußt und kämpferisch auf sich genommen haben.

Auf ihre Gewandtheit in geschäftlichen Angelegenheiten weist bereits die Tatsache hin, daß sie ihr Mann Pasion — nach Apions Aussage — in seinem Testament als alleinige Erbin eingesetzt hat. Die Erbenstellung der Berenike erwähnt Apion in seiner

²⁷ S. unten bei Anm. 64.

²⁸ Gai. 3, 152: *Solvitur adhuc societas etiam morte socii, quia qui societatem contrahit, certam personam sibi eligit*. Pomponius D. 17. 2. 59 pr. und Paulus D. 17. 2. 65. 9 betonen, daß der Erbe als Rechtsnachfolger in die *societas* nicht eintreten kann; eine Abrede in diesem Sinne ist nichtig.

²⁹ Siehe R. Taubenschlag, *Die societas negotiorum in Rechte der Papyri*, SZ 52 (1932) 71; der Autor argumentiert nach einer Stempelsteuerquittung, P.Paris 17 (153–4 n. Chr.), dafür, daß der Erbe „in die Rolle eines nichtgerierenden *socius* in die Gesellschaft eintrat.“ Vgl. hingegen D. 17. 2. 59 pr. Pomp.; der römische Jurist betont, daß eine *societas vectigalium* auch nach dem Tod eines Gesellschafters bestehen bleibt, wenn der Anteil des Verstorbenen seinem Erben zugewiesen wird. In BGU XI 2067 (Thead., 2. Jh.) teilen die Steuereinnahmer aus Theadelphia dem Strategen mit, daß ihr *koinonos* gestorben sei; vielleicht bitten sie den Strategen um Bestätigung des Ersatzmannes. Die Steuerpachtgesellschaften sind also Ausnahmen, die keine allgemeinen Schlüsse zulassen.

³⁰ Siehe G. Thür, *Recht im hellenistischen Athen*, Symposium 1997, Köln, Weimar 2001, 152; Rupprecht, *Einführung* (o. Anm. 18) 104. Einen Geschlechtsvormund, *Kyrios*, brauchte die Frau in den Papyri nur bei bedeutenderen Geschäften, s. dazu H.-A. Rupprecht, *Zur Frage der Frauentutel im römischen Ägypten*, Festschrift A. Kränzlein, Graz 1986, 95ff.

³¹ J. W. Krause, *Witwen und Waisen im römischen Reich II. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung von Witwen*, Stuttgart 1994, 250f., etwas anders B. Anagnostou-Canas, *La femme devant la justice provinciale dans l'Égypte romaine*, RHD 62 (1984) 345ff., 358ff.

³² S. z. B. P.Ryl. II 117; allgemein vgl. Krause, *Witwen* (o. Anm. 31) 249f. mit weiteren Belegen.

Petition in einer auffallend scharfen Formulierung: Pasion soll seine Kinder enterbt und die Ehefrau Berenike als Rechtsnachfolgerin vorgezogen haben (Z. 6/7). Apion wirft ihm also die Zurücksetzung der legitimen Kinder und die (ungerechtfertigte) Begünstigung der Ehefrau vor. Der Verfasser der Urkunde bedient sich einer bewußt juristischen Terminologie: ἀποκηρύττειν, διάδοχος. Diese technischen Wendungen beeindruckten sowohl den antiken wie auch den heutigen Leser und verlocken dazu, den so fachmännisch-präzise mitgeteilten Behauptungen kritiklos zu vertrauen. So legt M. Wurm diese Zeilen als Beleg für ein historisches ἀποκηρύττειν aus³³: Pasion soll seine Kinder von der Erbfolge ausgeschlossen haben. Für den Autor blieb nur fraglich, ob diese *apokeryxis* außer der Enterbungswirkung auch noch weitere Folgen gehabt habe³⁴. Da im Zusammenhang mit der *apokeryxis* in Z. 6 auch die Wendung ἐπὶ καταγνώσει vorkommt, schließt Wurm daraus, daß vor Errichtung des zitierten Testaments bereits ein *apokeryxis*-Urteil vorgelegen habe: „Er hatte seine Kinder unter gerichtlicher Verurteilung verstoßen“³⁵. Dabei übersetzt er ἐπὶ καταγνώσει als „gerichtliche Verurteilung“. Die Voraussetzungen dafür sieht er gesichert, da in Z. 12 die Söhne als κακώτροποι bezeichnet werden.

Ist die Formulierung der Klageschrift wirklich so wörtlich zu nehmen? Kann man Apion als authentischer Quelle über Pasion's letzten Willen ohne Bedenken vertrauen? Zur Vorsicht mahnt die Tatsache, daß die zitierte Bemerkung keineswegs eng zum Sachverhalt gehört. Für den prozessualen Zweck hätte es gereicht, Berenike als Pasion's Rechtsnachfolgerin zu nennen. Apion beschränkt sich aber nicht darauf, ihre Erbenstellung und damit die Passivlegitimation objektiv zu bezeichnen. Er verbindet die Erbinsetzung der Ehefrau mit der pejorativ wirkenden Bemerkung, daß der Ehemann hierzu seine Kinder enterbt habe.

Zum sozialen Hintergrund gehört, daß die großzügige Versorgung der überlebenden Witwe zu dieser Zeit eher als Ausnahme gegolten hat³⁶. Andererseits belegen die demographischen Untersuchungen³⁷, daß im Alter von 15 Jahren nur etwa 54% der Kinder ihren Vater noch am Leben hatten. Waren die Kinder zur Zeit der Errichtung des Testaments noch minderjährig, übertrug der Vater das Vermögen oft an die Ehefrau³⁸. Die Enterbung (*apokeryxis*) war jedenfalls eine extrem harte Maßnahme, zu der beispielsweise bei Verbrechen oder Geisteskrankheit der Söhne gegriffen wurde³⁹ und deren Rechtsfolgen Ausschluß aus dem Haus, Enterbung oder Atimie sein konnten⁴⁰.

³³ M. Wurm, *Apokeryxis, abdicatio und exhereditio*, München 1972, 47.

³⁴ Wurm, *Apokeryxis* (o. Anm. 33) 48.

³⁵ Wurm, *Apokeryxis* (o. Anm. 33) 48.

³⁶ Vgl. Krause, *Witwen* (o. Anm. 31) 97ff. Einen juristisch fundierten Überblick bietet dazu H.-A. Rupprecht, *Ehevertrag und Erbrecht*, Festschrift R. Roca-Puig, Barcelona 1987, 307–311; Ders., *Zum Ehegattenerbrecht nach den Papyri*, *BASP* 22 (1985) 291–295.

³⁷ Vgl. E. Champlin, *Final Judgments. Duty and Emotion in Roman Wills 200 B. C.–A.D. 250*, Berkeley 1991, 105 mit Literaturübersicht.

³⁸ Champlin, *Final Judgments* (o. Anm. 37) 112.

³⁹ Champlin, *Final Judgments* (o. Anm. 37) 107ff. betont, daß tatsächliche Enterbungen in der römischen Praxis äußerst selten waren. Das Übergehen eines Kindes konnte vielerlei Ursachen haben — meistens war das übergangene Kind finanziell bereits anders versorgt.

⁴⁰ Vgl. Wurm, *Apokeryxis* (o. Anm. 33) 39ff.

Mit der beiläufigen Bemerkung bringt also Apion die ganze Familie des Verstorbenen in Verruf: Die Söhne seien Verbrecher⁴¹, der Vater beinahe geisteskrank⁴², in seinem letzten Willen asozial und unehrenhaft. Besonders am letzten scheint ihm zu liegen: Pasion soll Berenike ungerecht und willkürlich in ihre jetzige Position gesetzt und seine väterlichen Pflichten vernachlässigt haben. In diesem Sinne würde ich auch die Wendung ἐπὶ καταγνώσει (Z. 6)⁴³ deuten: Aus Pflichtvergessenheit⁴⁴ — nicht nach einem „ἀποκέρυξις-Urteil“ — habe er seine Kinder enterbt und an ihrer Stelle die Ehefrau zur Erbin eingesetzt. In einer patriarchalischen Gesellschaft klingt das natürlich besonders abstoßend.

Trotz ihrer Kürze erinnert die Darstellung des Sachverhalts an die rhetorische Kunst der Gerichtsreden⁴⁵: Bereits zu Beginn der Petition soll die Gegnerin möglichst unvorteilhaft vorgestellt werden. Es handelt sich um den *status coniecturae*⁴⁶, der in der Rhetorik zu diesem Zweck mit Vorliebe gepflegt und verwendet wurde. Diesen rhetorischen Kunstgriff konnte Apion gebrauchen, da die gesellschaftliche Stellung von Frauen vor Gericht eher ambivalent war. Einerseits galt das Vorurteil, daß weibliche Prozessierende wegen mangelnder Rechtskenntnisse zum Mißerfolg prädestiniert seien⁴⁷; andererseits galt es aber bei Strategen, Statthaltern und Richtern als besonders tugendhaft, sich im Schutz der Witwen und Waisen hervorzutun. Es konnte in Einzelfällen dazu führen, daß die Behörde für die vor Gericht auftretende Frau voreingenommen war⁴⁸.

Die Vermutung der rhetorischen Überzeichnung wird von einer Quelle bestätigt, die Wurm noch nicht kannte. Durch Zufall ist das von Apion erwähnte Dokument nämlich überliefert: P. Oxy. III 493 enthält ein Testament unter Eheleuten vom Ende

⁴¹ Κακότροποι kann in Z. 12 auf ähnliche Weise für eine Übertreibung gehalten werden, womit das ἀποκέρυττειν noch einmal ins Gedächtnis gerufen wird.

⁴² Angesichts des oben bereits erwähnten starken römischen Einflusses kann man darin eine Anspielung auf ein *testamentum inofficiosum* sehen.

⁴³ Die von Wurm, Apokeryxis (o. Anm. 33) 48 vorgeschlagene streng technische Deutung der Wendung wurde nicht akzeptiert. Die Herausgeber übersetzen „he has disinherited his children as a token of his disapproval“; A. Bowman, J. Rowlandson, in: *Women and Society in Greek and Roman Egypt*, hrsg. von J. Rowlandson, Cambridge 1998, 273 stellen auf „disinherited his children because of their dereliction of duty“ ab; van Minnen, *Berenice* (o. Anm. 1) 66 wählt „he had disinherited his children because of disapproval“.

⁴⁴ Bereits die Herausgeber (S. 126) erwägen diese Deutungsmöglichkeit, verzichten aber sogleich darauf, da diese Bedeutung in den Papyri erst ab dem 5. Jh. belegt ist. Dieses Argument finde ich nicht unbedingt zwingend, wenn man die hohe stilistische (rhetorische und juristische) Qualität unserer Urkunde vor Auge hat. Ἀποκέρυττειν kommt — nach Angaben der Herausgeber — in den Papyri auch erst ab dem 4. Jh. vor, trotzdem wird dafür die allgemein bekannte Bedeutung akzeptiert.

⁴⁵ Die stark rhetorisch beeinflusste Formulierung der Urkunde betont bereits Wolff (o. Anm. 14) 399.

⁴⁶ Vgl. H. Lausberg, *Handbuch der literarischen Rhetorik*, Stuttgart 1990, S. 65f., 70f.; M. Fuhrmann, *Die antike Rhetorik*, Zürich 1995, 99ff.

⁴⁷ Vgl. Krause, *Witwen* (o. Anm. 31) 245f.

⁴⁸ Andeutungen im Quellenmaterial s. dazu bei Krause, *Witwen* (o. Anm. 31) 245ff.

des 1. Jh.⁴⁹, worin die Personen Berenike und Pasion heißen. Mit ziemlicher Sicherheit läßt sich vermuten, daß jene mit unseren Eheleuten identisch sind⁵⁰. Handelt es sich dort tatsächlich um Pasion's letzten Willen, worauf Apion mit so negativem Beiklang Bezug nimmt, müßten im Text Belege für die Apokeryxis und deren Ursache zu finden sein. Mustert man die Klauseln durch, muß man die These der dramatischen Enterbung ablehnen. Der Anfang des Textes ist zwar abgebrochen, aber die erhaltenen Zeilen setzen sogleich mit der gegenseitigen Einsetzung der Ehegatten zu Erben ein — es können also nur Datierung und Nennung der Parteien fehlen⁵¹. Im Testament ist von vier Kindern die Rede: Sarapas⁵², Apollonios, Diogenes und ein namentlich nicht überliefertes jüngeres Kind. Diogenes und das Jüngste sind noch minderjährig, Sarapas und Apollonios scheinen bereits volljährig zu sein. Die beiden letzten kämen also nach dem Tod des Vaters als Familienoberhaupt in Frage. Wir erfahren aber nichts darüber, wie alt sie zur Zeit des Todes ihres Vaters tatsächlich waren. Es ist durchaus möglich, daß sie die Grenze der Volljährigkeit (14 Jahre) erst knapp überschritten hatten und demgemäß noch über geringe Geschäfts- und Lebenserfahrung verfügten.

Von einer ausdrücklichen Enterbung der Kinder (*ἀποκηρύττειν*) findet man im Testament keine Spur⁵³. Viel mehr scheint die Absicht des Ehemannes zu sein, das Familienvermögen zumindest bis zur Volljährigkeit aller Kinder unter der Obhut der Mutter zusammenzuhalten⁵⁴. Aufgetragen wird ihr dafür nur die Pflicht, das Begräbnis des Gatten zu finanzieren und seine offen gebliebenen Schulden zu begleichen⁵⁵. Die künftige Aufteilung des Vermögens unter den Kindern wird dem überlebenden Ehepartner zur freien Hand überlassen. Es ist aber keine Rede davon, daß eines der Kinder oder alle ausgeschlossen, also enterbt sein sollten.

⁴⁹ Die Herausgeber datieren auf den Anfang des 2. Jhs.; der Zusammenhang mit P.Oxy. XXII 2342 spricht jedoch für ein früheres Datum, vgl. van Minnen, *Berenice* (o. Anm. 1) 64.

⁵⁰ Vgl. W. E. H. Cockle, *Euripides Hypsipyle: Text and Annotation Based on a Re-examination of the Papyri*, Rome 1987, 196; s. dazu van Minnen, *Berenice* (o. Anm. 1) 61f. Krause, *Witwen* (o. Anm. 31) 98 Anm. 135, 99 und 265f. behandelt die beiden Dokumente noch separat, ohne auf die Zusammengehörigkeit zu verweisen.

⁵¹ Zum Aufbau der Testamente in den Papyri vgl. P. J. Sijpesteijn, P.Wisc. I, S. 48ff.; V. Arangio-Ruiz, *La successione testamentaria secondo i papiri greco-egizii*, Napoli 1906, 119ff. H. Kreller, *Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der gräko-ägyptischen Papyrusurkunden*, Leipzig 1919, N. Darmstadt 1970, 313ff. Zu den römischen Testamenten in den Papyri s. L. Migliardi Zingale, *I testamenti romani nei papiri e nelle tavolette d'Egitto* 3, Torino 1977, 1ff.; Dies., *Dal testamento ellenistico al testamento romano nella prassi documentale egiziana: cesura o continuità?* Symposium 1995, Köln, Weimar 1997, 303ff.

⁵² Der Name Sarapas dürfte ein Kosenamen für Sarapion gewesen sein, van Minnen, *Berenice* (o. Anm. 1) 64 Anm. 16 mit Verweis auf PSI VII 732.

⁵³ Ähnlich bereits van Minnen, *Berenice* (o. Anm. 1) 68f., ohne jedoch auf die juristischen Aspekte einzugehen.

⁵⁴ P.Coll. Youtie II 83 (Ox., 353) überliefert eine *donatio mortis causa*, worin die alte verwitwete Mutter das Familiengewerbe an ihre beiden erwachsenen Söhne weitergibt. Die Urkunde zeigt, daß die Witwe nach dem Tod ihres Mannes das Vermögen verwaltet und die Geschäfte weiterführt. Zur Stellung der Frau als Erbin vgl. D. Hobson, TAPA 133 (1983) 318ff.

⁵⁵ Es handelt sich um eine durchaus übliche Testamentsklausel, vgl. die Parallelen bei Krause, *Witwen* (o. Anm. 31) 99.

Das bemerkenswerte Testament erlaubt gewisse Folgerungen über Berenikes soziale und rechtliche Stellung. Die gegenseitige Erbeinsetzung unter den Eheleuten⁵⁶ läßt vor allem darauf schließen, daß Berenike beachtliches Vermögen in die Ehe eingebracht hat. Sie dürfte auch einige Gewandtheit in geschäftlichen Angelegenheiten erlangt haben, sonst würde ihr der Ehemann die Verwaltung des Gesamtvermögens nicht zutrauen. Er hat auch keinerlei Bedenken, daß Berenike seine laufenden Geschäfte abzuschließen und die Kassenbücher zu bereinigen imstande sein werde (Z. 5)⁵⁷. Im gesamten Testament ist keine Rede davon, daß sie dazu einen κύριος, einen Geschlechtsvormund, benötigt hätte. Berenike war also eine voll vermögens- und handlungsfähige, tüchtige Geschäftsfrau mit Erfahrungen im alltäglichen Geschäftsleben. Es ist wohl möglich, daß sie auch zu Lebzeiten ihres Mannes an seinen Geschäften aktiv beteiligt war⁵⁸.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß Pasion's Testament keine dehonestierenden Angaben über seine Familie oder ihn selbst verrät. Seiner Frau gegenüber zeigt er zweifelsohne auffallende Freigebigkeit, er scheint aber keineswegs seine Kinder benachteiligen zu wollen. Er setzt seine Frau zur Rechtsnachfolgerin und zur Leiterin seines Betriebes ein; sie ist als „Familienoberhaupt“ für Erhalt und Wohl der Seinigen verantwortlich. Nach dem durch Pasion's Testament vermittelten Bild erscheint Berenike als gleichberechtigte, emanzipierte Geschäftsfrau.

Das in der Antike jedoch nicht ganz alltägliche⁵⁹, resolute Auftreten der Witwe⁶⁰ dürfte Apion verärgert und zu den (in Gerichtsreden durchaus üblichen) abschätzigen Bemerkungen verleitet haben. Ἀποκηρύττειν (Z. 6) und κακότροποι (Z. 12) sind also nicht für bare Münze zu nehmen⁶¹, sondern als rhetorische Übertreibungen einzustufen, womit der Bittsteller Sympathie und Antipathie der Behörde zu lenken versuchte.

⁵⁶ Zu Testamenten ähnlichen Inhalts s. Rupprecht, *Ehegattenerbrecht* (o. Anm. 36) mit weiterer Literatur.

⁵⁷ Die Trefflichkeit seiner Meinung bestätigt SB XX 14409, eine Abrechnungsliste, die wahrscheinlich Berenike selbst über geschäftliche Transaktionen angefertigt hat; s. dazu Cockle, *Euripides* (o. Anm. 50) 209f. Er datiert das Fragment mit 90 n. Chr., van Minnen, *Berenice* (o. Anm. 1) 60f. stellt auf 106 n. Chr. ab.

⁵⁸ Zum Auftreten der Frauen in der Wirtschaft Ägyptens, besonders in Industrie und Handel, s. Bowman, Rowlandson, *Women* (o. Anm. 43) 245ff.; S. B. Pomeroy, *Women in Hellenistic Egypt from Alexander to Cleopatra*, New York 1984, 160ff.; P. van Minnen, *ZPE* 123 (1998) 201ff. Vom wirtschaftlichen Einfluß und eventuell auch von geschäftlicher Tüchtigkeit einer Ehefrau berichtet P. Cair. Masp. II 67158 (6. Jh.), wo zum Gesellschaftsvertrag des Mannes mit dem Schwiegersohn, der das Gewerbe betreiben und das Familienvermögen erben soll, auch die Ehefrau (Schwiegermutter) ausdrücklich zustimmt; vgl. dazu D. Simon, *Byzantinische Hausgemeinschaftsverträge*, Fg. Sontis, München 1977, 125.

⁵⁹ Vgl. dazu oben bei Anm. 31.

⁶⁰ Über das Alter der Eheleute informiert uns weder die Petition noch das Testament. Es ist aber wohl möglich, daß Berenike eine junge Witwe gewesen ist — die Mädchen wurden oft bereits im Alter von 12 oder 13 Jahren verheiratet; der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern belief sich nicht selten bis 15 Jahre, s. R. S. Bagnall, *The Demography of Roman Egypt*, Cambridge 1994, 111ff., 118ff.

⁶¹ S. jedoch anders im Kommentar der Herausgeber, S. 126f. und Wurm, *Apokeryxis* (o. Anm. 33) 47f.

Nach der Prüfung des zitierten Testaments kehren wir zu unserem Ausgangspunkt, zu Apions Petition an den Präфекten zurück. Das vorliegende Schreiben ist nicht sein erster Versuch. Der Fall wurde bereits einmal vor dem Strategen Dios verhandelt (Z. 17/18; 25ff.): Kläger und Angeklagte haben ihren Standpunkt vorgetragen, es kam aber zu keiner Entscheidung. Nach Apions Variante habe ja der Strategie die Verhandlung wegen vielleicht von Berenike vorgeschützter „Eile“ vertagt (Z. 25ff.)⁶².

Im vorliegenden zweiten Anlauf, dem Ansuchen an den Präфекten, beschuldigt Apion Berenike in folgenden Punkten: Sie habe eine Lieferung Wein unter Verschluss gehalten und den Erlös aus dem Verkauf für sich kassiert, vor dem Strategen falsch ausgesagt, jeden Vergleich verhindert, die Geschäftseinlage nicht zurückgezahlt und schließlich weder die *γραπτά* noch das *θέμα* herausgegeben. Nach den Erfahrungen mit dem ominösen Testament sind auch diese Behauptungen in Apions Bittschrift mit Vorsicht zu behandeln⁶³: Als Kläger wird er den Sachverhalt zu seinem Vorteil etwas überzeichnet und Berenikes Handlungen aus seiner Sicht dargestellt haben.

Apions Vorwürfe lassen sich auf zwei wesentliche Punkte konzentrieren: a) das letzte Weingeschäft; b) die unterlassene Abrechnung aus der beendeten Gesellschaft. Beide Klagepunkte werden in Apions Formulierung etwas ungenau geschildert. Besonders problematisch sind die Zeilen 18–25 zu deuten: Berenike spricht von *ἔνγραπτα* [...] über 3.000 Drachmen und *ἄλλα ἐπ' οἴνω* über 5.000 Drachmen (Z. 18/19). Apion weist Berenikes prozessuale Aussage zurück, fordert die Vorlage von Pasion's Geschäftsbüchern und verlangt den Saldo von 5.249 Drachmen und 4 Obolen (Z. 24/25). Der Vergleich der beiden Aussagen — Klageschrift und Verteidigung — ist auf den ersten Blick verwirrend: Erkennt Berenike mit 8000 Drachmen mehr an, als Apion von ihr verlangt?

Da beide Klagepunkte (Weinverkauf und Abrechnung) mit den ehemaligen gemeinsamen Geschäften zwischen Apion und Pasion zu tun haben, müssen wir, bevor wir die Abrechnung klären können, im folgenden versuchen, das Modell ihrer Gesellschaft zu rekonstruieren.

II

Da Apion und Pasion im Rahmen einer Handelsgesellschaft tätig waren, beschränkt sich der folgende Überblick auf diese Form der *κοινωνία*⁶⁴ und überwiegend auf die römische Zeit. Näher untersucht werden die Urkunden P.Bour. 13, SB XII 11 238,

⁶² Vgl. dazu van Groningen (o. Anm. 5) 348–351.

⁶³ Beim Ableben eines Schuldners versuchen die Gläubiger alles, um an ihr Geld zu kommen. P.Ryl. II 117 (Herm., 269) überliefert eine Petition an den Strategen, worin Aurelia Timouthis um Rechtsschutz ansuchte: Ein gewisser Eudaimon, Gläubiger ihres verstorbenen Bruders, verlangte von ihr, dessen Schulden zu bezahlen. Timouthis bezieht sich ausdrücklich darauf, daß sie mit ihrem Bruder weder *koinonia* hatte noch ihn beerbt habe. S. die umfassende Untersuchung der überlieferten Petitionen von J. Hengstl, *Petita in Petitiones gräko-ägyptischer Papyri*, Symposium 1995, Köln, Weimar 1997, 265ff., bes. 274ff.

⁶⁴ Zu anderen Formen der Gesellschaft vgl. Steinwenter, *Gesellschaftsrecht* (o. Anm. 18) 487ff.; Taubenschlag, *Societas* (o. Anm. 29) 64ff.; zur Pachtgesellschaft besonders San Nicoló, *Ägyptisches Vereinswesen* (o. Anm. 18) 147ff.

PUG I 20 (= SB XVI 12530), P.Lond. V 1794 und 1795, welche die typischen Merkmale einer Handelsgesellschaft ausreichend darstellen.

P.Bour. 13 (Memphis, 98 n. Chr.) überliefert ein gesellschaftliches Pachtverhältnis. Isidoros hat mit anderen gemeinsam eine Reihe von Abgaben und Monopolen gepachtet⁶⁵, eines der Monopole bezieht sich auf die Produktion und den Verkauf von Wicken. Diese haben die Erstpächter an Petosiris in „Afterpacht“⁶⁶ gegeben, welcher einen *socius*, Petermouthes, aufnimmt und mit ihm eine Gesellschaft⁶⁷ (μετοχήν καὶ κοινωσίαν) für den Wickenhandel gründet. Ihre geplante Tätigkeit erstreckt sich sowohl auf den Anbau als auch auf den Verkauf von Wicken (Z. 3). Im Gesellschaftsvertrag wird die gemeinsame Zahlung eines φόρος (Steuerpachtzins⁶⁸) der Wickenhandlung in der Höhe von 160 Silberdrachmen festgehalten εἰς λόγον ἐνοικίου, „auf das Konto der Pacht“ (Z. 4). Von den Einnahmen werden die Kosten abgezogen und der Rest wird unter den Partnern geteilt⁶⁹.

SB XII 11238 (Ox., 280 n. Chr.)⁷⁰ berichtet über einen Vertrag zwischen Aurelius Silvanus und Aurelius Sarapion. Beide Vertragspartner sind Bürger von Oxyrhynchos; mit der vorliegenden Urkunde gründen sie miteinander eine Gesellschaft (ἐπικοινωνησις, Z. 8). Silvanus und Sarapion verpflichten sich, eine bestimmte βρωτανική τέχνη für anderthalb Jahre gemeinsam zu betreiben (Z. 9/10). Die Wendung ist ohne Parallele; denkbar ist eine orthographische Variante von βρετανικός, wonach es sich um Zinnverarbeitung handeln könnte⁷¹. Die Parteien verpflichten sich, für das genannte Handwerk gemeinsam einzukaufen (Z. 14/15) ... Hier bricht der Papyrus leider ab und wir erfahren nichts mehr über die Finanzierung bzw. Abrechnung der gemeinsamen gesellschaftlichen Tätigkeit⁷².

PUG I 20 (= SB XVI 12530) und 21⁷³ stammen aus den Jahren 319 und 320 n. Chr., die Vertragspartner sind in beiden Urkunden Aurelios Timotheos und Aurelios Uonsis. Beide Dokumente sind in Homologie-Form abgefaßt, es handelt sich um ein

⁶⁵ Siehe Taubenschlag, *Societas* (o. Anm. 29) 65; P. Meyer, SZ 48 (1928) 615.

⁶⁶ So Taubenschlag, *Societas* (o. Anm. 29) 66.

⁶⁷ E. Seidl, *Rechtsgeschichte Ägyptens als römischer Provinz*, Sankt Augustin 1973, 194 betont, daß in diesem Rechtsverhältnis die Stellung des einen Gesellschafters überwiegt, weil ihm die Vollstreckung gegenüber dem anderen eingeräumt wird.

⁶⁸ Seidl, *Rechtsgeschichte* (o. Anm. 67) 194 deutet das Rechtsverhältnis als eine Gesellschaft für Steuerpacht.

⁶⁹ Zur Urkunde vgl. U. Wilcken, Archiv 8 (1927) 304 und Taubenschlag, *Societas* (o. Anm. 29) 68.

⁷⁰ Vgl. D. Hagedorn, ZPE 13 (1974) 127–131.

⁷¹ Vgl. Hagedorn (o. Anm. 70) 127f.

⁷² Ein gesellschaftliches Rechtsverhältnis läßt sich auch in SB III 7169 (2. Jh. v. Chr.) festhalten, wo mehrere Kaufleute gemeinsam eine Seereise unternehmen und dazu ein Darlehen aufnehmen; zum komplizierten Text vgl. Vélissaropoulos, *Les nauclères* (o. Anm. 17) 308ff., 356ff.; H. Hauben, ZPE 59 (1985) 135f.; G. Thür, Tyche 2 (1987) 241ff.; R. Martini, *Di alcuni prestiti ai naviganti nella prassi ellenistica*, Symposium 1988, Köln 1990, 305–309.

⁷³ PUG I 20 wurde als Appendix zu PUG II neu ediert, da die Zusammengehörigkeit mit P.Med.inv. 68.82 erst später festgestellt wurde; vgl. den Kommentar in PUG II S. 73 und D. C. Gofas, *Quelques observations sur un Papyrus contenant un contrat de société*, St. Biscardi II, Milano 1982, 499ff.

χειρόγραφον⁷⁴; der Anerkennende nennt hingegen sein Schriftstück eine Quittung, ἀποχή (20 Z. 15; 21 Z. 20), die einfach ausgestellt und im öffentlichen Archiv (δημοσίᾳ⁷⁵) hinterlegt wird⁷⁶. Der Text ist fast unverändert zweimal überliefert⁷⁷, weil das gemeinsame Unternehmen weitergeführt, also im nächsten Jahr erneuert wurde. Beide Parteien stammen aus einem nicht genau überlieferten Dorf der Großen Oase⁷⁸, in der Nähe der Stadt Mothis, wo wahrscheinlich auch die Dokumente ausgestellt wurden⁷⁹. Beurkundet wurde die Zuzählung einer bestimmten Summe Geldes von Uonsis an Timotheos. Der letztgenannte hat für das gemeinsame Geschäft 12 Talente⁸⁰ erhalten, die εἰς λόγον τῆς ἐμπορίας, „auf das Konto des Handelsgeschäfts“, ausgezahlt wurden⁸¹. Auf den λόγος, Rechnung und Buchführung der Gesellschaft, ist unten noch zurückzukommen. Aus der Fortsetzung unserer Urkunde können wir aber bereits feststellen, daß Timotheos aus dieser Summe Zölle und sonstige Aufwendungen zu zahlen hatte. In Z. 9 rechnen die Parteien mit Ausgaben für φόλετρον von der Oase bis nach Oberägypten und in die Oase zurück⁸²: Es handelt sich um eine Spezialabgabe, die in den meisten Belegen für die Transportkosten (φόρετρον) des Getreides bis zum nächsten Hafen (eventuell bis Alexandria) gezahlt werden mußte⁸³. In Z. 10–

⁷⁴ Vgl. M. Amelotti, L. Migliardi, *Una società di trasporto nella Grande Oasi*, Studi di storia antica in memoria di Luca De Regibus, Genoa 1969, 169; ähnlich im Kommentar zu PUG I, S. 47 und 50.

⁷⁵ Die Hinterlegung von privaten und öffentlichen Urkunden in Urkundenbüros und Archiven diente zur Sicherheit bzw. staatlichen Kontrolle des Rechtsverkehrs. Mit δημοσία dürften die Parteien die δημοσία βιβλιοθήκη gemeint haben, die spätestens bis zum Ende des 1. Jh. n. Chr. in jedem Gau eingerichtet wurde und zur Aufbewahrung von Schriftstücken jeglicher Art diente, s. H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens*, München 1978, 48f. Gewöhnlich wurde das Originalexemplar eines Dokuments im Archiv deponiert und eine Abschrift mit amtlichem Vermerk über die Einreichung erteilt, s. Rupprecht, *Einführung* (o. Anm. 18) 140.

⁷⁶ Amelotti, Migliardi, *Una società* (o. Anm. 74) 169 und PUG I S. 47 meint, daß die Urkunde als Quittung von Timotheos, dem Empfänger des Geldes, an Uonsis, dem Geldgeber gegeben und bei ihm aufbewahrt wurde. Hingegen liest man in Nr. 20, Z. 17 ergänzt, aber in Nr. 21, Z. 22 relativ gut erhalten ἐν δημοσίῳ κατακειμένη.

⁷⁷ PUG I 21, also der zweite Vertrag aus dem Jahre 320 n. Chr., ist in besserem Zustand, deshalb wurde er zu den Ergänzungen in PUG I 20 herangezogen. Die Formulare sind offensichtlich gleich, so daß aus den beiden Urkunden ein fast vollständiger Text gewonnen werden konnte.

⁷⁸ Die Herausgeber erwägen die Ergänzung für Kellis (Hermopolites) oder Sellis (Antaiopolites), s. PUG I, S. 51; J. F. Oates, *BASP* 25 (1988) 134 schlug Kellis vor.

⁷⁹ Die Stadt Mothis ist in mehreren Urkunden überliefert und läßt sich mit ziemlicher Sicherheit mit der Stadt Mut in der Oase Dakhla identifizieren, s. bereits U. Wilcken, *Archiv* 4 (1908) 478ff.; PUG I, S. 52. Die Große Oase ist zu dieser Zeit wohlbekannt als die Heimat der *nekrotaphoi*, sodaß sie Amelotti als „perduta oasi, ricca di miraggi, ma avara di prodotti, ultimo rifugio di avventurieri!“ beschreibt. Vgl. dazu noch J. Bingen, *CdE* 39 (1964) 157ff., mit einer Liste der Urkunden aus der Großen Oase.

⁸⁰ So PUG I 20; in 21 sind es 26 Talente und 300 Drachmen.

⁸¹ Die Wendung εἰς λόγον ist in beiden Urkunden gut erhalten; ergänzt wurde hingegen τῆς μισθώσεως τῶν νοτοφόρων, „auf das Konto der Misthosis der Lastträger“, da μίσθωσις in PUG I 20, Z. 3 gut zu lesen ist.

⁸² Vgl. dazu S. L. Wallace, *Taxation in Egypt*, Princeton 1938, 42ff.

12 vereinbaren die Parteien, daß nach Abschluß der Geschäftsreise das gemeinsame Kapital und die Restsumme (Gewinn abzüglich der Ausgaben) zu teilen sind. Timotheos, der Empfänger des Geldes, war also während der Geschäftstätigkeit zur Buchführung und am Ende zur Abrechnung verpflichtet.

Die Gesellschaft in PUG I 20 und 21 wird von den Herausgebern als *societas unius negotiationis* definiert⁸⁴: Das gemeinsame Unternehmen beschränkt sich auf die Durchführung eines einzigen Handelsgeschäfts. Einer der *socii* tritt als Financier auf, indem er seinem Partner eine ziemlich hohe Summe zur Verfügung stellt. Für die vorliegende Untersuchung ist noch von Interesse, daß der Geldempfänger ein Konto über die Ausgaben und Einnahmen führt und am Ende mit seinem Partner abrechnet.

P.Lond V 1794 (Herm., 21. Juni 488)⁸⁵ überliefert die Gründung einer Gesellschaft zwischen zwei Obsthändlern⁸⁶, Isidoros und Dorotheos aus Hermupolis. Die subjektiv stilisierte, in Homologie-Form abgefaßte Urkunde legt fest, daß sie den Obsthandel ἐπὶ κοινῷ λήμματι καὶ ἀναλώματι betreiben werden⁸⁷. Die Wendung betont die zentrale Rolle eines gemeinsam, vielleicht gegenseitig geführten Kontobuches. Die Gesellschaft ist wieder mit dem Zeitraum von einem Jahr befristet; die Frist beginnt mit Vertragsabschluß zu laufen. Die Gesellschafter verpflichten sich, die Aufwendungen auf das genannte Gewerbe gemeinsam zu tragen (Z. 13/14), den φόρος⁸⁸ und sonstige Ausgaben gemeinsam zu zahlen bzw. den Rest zu teilen ... Hier bricht der Text leider ab.

Trotz seines fragmentarischen Zustands vermittelt P.Lond. V 1794 wertvolle Informationen über das Funktionieren einer Handelsgesellschaft. Im Gründungsvertrag wird vor allem die Buchführungs- und Abrechnungspflicht der Parteien festgesetzt. Anschließend kommt ein Katalog der gemeinsamen Ausgaben. Von der Bildung eines gemeinsamen Kapitals ist im erhaltenen Text keine Rede.

P.Lond. V 1795 (Herm., 6. Jh.) dokumentiert ebenfalls eine Gesellschaftsgründung aus Hermupolis. Auch dieser Text ist leider unvollständig⁸⁹, der Anfang der Urkunde fehlt. Bereits die Herausgeber empfehlen, die Urkunde P.Lond. V 1795 aus Nr. 1794 zu ergänzen — und umgekehrt —, obwohl 1795 der Datierung nach mehr als hundert

⁸³ Bei Bodenpacht wird die Zahlung des φόρετρον neben der Pacht ausdrücklich vereinbart; dessen Höhe lag nach Wallace (o. Anm. 82) 42 etwa um 1%. Das φόρετρον wurde meistens bar gezahlt und deckte die Ausgaben für Transporttiere (Kamele, Esel), deren Treiber und für die Verladung in die Nilschiffe. Wird φόρετρον in unserer Urkunde in diesem Sinne gebraucht, dann transportierten die κοινῶνοί Getreide von der Oase zu einem Nilhafen.

⁸⁴ Amelotti, Migliardi, *Una società* (o. Anm. 74) 167.

⁸⁵ Zur korrigierten Datierung vgl. R. S. Bagnall, K. A. Worp, *BASP* 16 (1979) 244f.

⁸⁶ Sie nennen sich *oporonai*; dieser Beruf wird in anderen Dokumenten mit den Worten ὀπωροπώλης (P.Oxy. VI 980; VIII 1133), ὄραιοπώλης (P.Lond. III 1028, S. 277) oder καρπώνης (P.Lond. III 974, S. 115f.) bezeichnet.

⁸⁷ Vgl. Taubenschlag, *Societas* (o. Anm. 29) 74f.

⁸⁸ Marktsteuer oder die Kosten der Gewerbebegenehmigung, vgl. den Hrsg. auf S. 251.

⁸⁹ Textkorrekturen zu Z. 20 s. bei K. A. Worp, *CdE* 59 (1984) 138; zu Z. 15 bei H. Harauer, *Analecta Pap.* 3 (1991) 32.

Jahre später entstanden ist⁹⁰. Die Urkunde setzt mit sehr fragmentarischen Zeilen ein: In Z. 1 ist ein Hinweis auf den wirtschaftlichen Zweck der Gesellschaft zu vermuten⁹¹. In Z. 2 liest man παρασ...; man könnte darin ein παρασχεῖν nach dem Vorbild von P.Lond. V 1794, Z. 13 sehen. Das Verbum leitet dort die Teilung der Unkosten und Aufwendungen aus dem gemeinsam geführten Betrieb ein. In Z. 3 wird τῶν λοιπῶν ἀναλωμάτων ergänzt⁹²: Mit den „übrigen Kosten“ dürfte der Saldo gemeint sein, der nach gezogener Bilanz (Einnahmen – Ausgaben) übrig bleibt und der – ob positiv oder negativ – unter den Gesellschaftern geteilt werden soll (Z. 4). Die Partner verpflichten sich, vor einander nichts zu verheimlichen (Z. 5). Da es im vorliegenden Text um den λόγος λημμάτων καὶ ἀναλωμάτων und um die Teilung des Gewinns geht, kann das Gebot „nichts zu verheimlichen“ auch auf die redliche Buchführung bezogen werden.

In Z. 6 versprechen die κοινῶνοί einander, daß niemand vor Ablauf der festgesetzten einjährigen Frist aus der Gesellschaft austritt. Die Frist wird ebenfalls ab dem Tag des Vertragsabschlusses berechnet. In den Zeilen 8–11 setzen die Partner eine sonst nicht übliche Konkurrenz-Klausel mit Konventionalstrafe fest: Keiner von ihnen darf heimlich „einen anderen nehmen“, also außer mit dem Partner mit einem anderen Händler (?) Geschäfte treiben⁹³. Geschieht es und wird er gerichtlich überführt, soll er seinem redlichen (nicht überführten) Partner 2 (oder 3)⁹⁴ Goldsolidi als Konventionalstrafe zahlen. Im Schlußteil folgen die üblichen Kyria- und Bebaiosis-Klauseln (Z. 11/12), am Ende von Z. 12 läßt sich die abgekürzte Stipulationsklausel feststellen; Z. 14 nennt den abgeschlossenen Vertrag ὁμολογία τῆς κοινωνείας.

Vergleicht man P.Lond. V 1794 und 1795 und ergänzt man beide Texte aus dem jeweils anderen, läßt sich feststellen, daß beide Gesellschaften auf Abrechnungsbasis gegründet wurden. Die κοινῶνοί dürften über ausreichendes eigenes Kapital verfügt haben und es kam jährlich zu einer Abrechnung. In P.Lond. V 1794 geht es sicherlich um eine Handelsgesellschaft; auch in 1795 läßt sich – nach den strukturellen Ähnlichkeiten – eine Handelsgesellschaft vermuten. Die fehlenden Kapitaleinlagen und die betonte Abrechnung lassen darauf schließen, daß wir es mit zwei selbständigen Händlern zu tun haben, die in ständigem geschäftlichen Kontakt arbeiten. Handelswaren werden regelmäßig einander geliefert, wobei die Bezahlung und Abrechnung nach jedem Geschäftsvorgang zu umständlich und das Senden von Bargeld zu riskant gewesen wäre.

Aus der frühptolemäischen Zeit berichtet P.Ent. 34 (= P.Lill. Magd. II 26, Faijum, 219 v. Chr.) über Gesellschaften im Weinhandel. Drei κάπηλοι aus Kerkesucha kauften gemeinsam von einem gewissen Petenenteris 126 Keramia Wein. Beim Kaufab-

⁹⁰ In Z. 11 und 14 in der Kyria-Klausel liest man ὁμολογία: Das vorliegende Dokument wurde also wie P.Lond. V 1794 in Homologie-Form abgefaßt.

⁹¹ S. den Kommentar auf S. 252.

⁹² Einen ähnlichen Ausdruck liest man in PUG II App. I (= SB XVI 12530), Z. 12; s. dazu noch unten bei Anm. 109.

⁹³ Taubenschlag, *Societas* (o. Anm. 29) 75 meint, daß niemand einen „stillen socius“ aufnehmen dürfte.

⁹⁴ In Z. 19 liest man 3 Solidi, was als Korrektur der Summe in Z. 11 gedeutet wird, s. den Kommentar auf S. 252.

schluß gaben sie eine *arra* und vereinbarten, den Wein in mehreren Ladungen abzuholen⁹⁵. Beim Abholen wurde der Kaufpreis der jeweils entnommenen Menge bar bezahlt (Z. 5). Die *κάπηλοι* treten im Weingeschäft und in der *Enteuxis* gemeinsam auf. Es läßt darauf schließen, daß sie das Risiko des Unternehmens gemeinsam getragen haben, also Gesellschafter waren. Von Interesse ist noch, daß die Zahlung des Kaufpreises nach Z. 7 *παρὰ Νίκωνος* erfolgte. Taubenschlag schließt aus dem Ausdruck, daß Petenenteris den Weinverkauf in einer Gesellschaft mit Nikon betrieben habe: Das Weinmagazin sollte von Petenenteris, die Kasse von Nikon geführt werden⁹⁶. Nachdem die drei *κάπηλοι* den Kaufpreis an Nikon gezahlt haben, wollten sie den Wein abholen, es hat aber davon eine gewisse Menge gefehlt. Die Urkunde beleuchtet eine bemerkenswerte Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen den *socii*.

Zusammenfassend kann man folgendes feststellen: In den oben zitierten Urkunden begegnen uns meistens zwei Parteien, die miteinander eine *κοινωνία* (*μετοχή*) für gemeinsame Handelsgeschäfte begründen. Die Gesellschaft entsteht auch mit dem Ziel, eine einzige geschäftliche Tätigkeit durchzuführen (z. B. eine Handelsreise). Häufig handelt es sich um ein befristetes Dauerschuldverhältnis: Die Gesellschafter wollen Handel, Steuerpacht usw. auf bestimmte Zeit (meistens ein Jahr) gemeinsam betreiben. Wollen sie nach Ablauf der Frist weiterhin zusammenarbeiten, schließen sie wieder einen (ebenfalls befristeten) Vertrag ab.

Zur Förderung der gemeinsamen Tätigkeit erfolgt oft eine Vermögensverschiebung zwischen den Partnern: Ein Gesellschafter zählt dem anderen eine bestimmte Summe zu. Der Empfang des Geldes wird im Gesellschaftsvertrag selbst oder in einer separaten Quittung dokumentiert. Die zugezahlte Summe dient oft zur Begleichung der Steuerpflichten⁹⁷, kann aber auch weitere Aufwendungen und Unkosten decken. Aus der Gesellschaft werden die Parteien zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeit und zur zweckgebundenen Verwendung des Geldes verpflichtet. Manche Verträge erwecken den Eindruck, daß sie nur für einen Gesellschafter, nämlich den Geldempfänger, Leistungspflichten begründen. Seltener begegnen uns Vereinbarungsmodelle, in denen keine Kapitalverschiebung stattgefunden zu haben scheint, sondern die Gesellschafter die gemeinsamen Geschäfte aus dem eigenen Vermögen, aber auf Abrechnungsbasis betreiben.

Die *socii* werden jedenfalls verpflichtet, sorgfältig ein Kassenbuch zu führen. Manche Verträge erwähnen diese Vorschrift ausdrücklich, bei anderen kann sie als stillschweigend vereinbart angesehen werden. Nach Beendigung der Gesellschaft sind die Parteien (beide oder nur der Geldempfänger) zur Abrechnung verpflichtet. Das gemeinsame Kapital oder die Restsumme nach Abzug der Aufwendungen sind unter den Gesellschaftern zu teilen. P.Oxy. XLII 3086 (Oxy., 3.–4. Jh.) überliefert einen kurz gefaßten Geschäftsbrief, der die wirtschaftliche, soziale und juristische Bedeutung der Ab-

⁹⁵ Vgl. dazu G. Thür, *Rechtsfragen des Weinkaufs*, Akten des 21. Papyrologen-Kongresses II, Leipzig 1997, 970f.

⁹⁶ Vgl. Taubenschlag, *Societas* (o. Anm. 29) 74.

⁹⁷ Vgl. beispielsweise P.Cair. Isid. 50 (Kar., 310), wo die *κοινωνοί* Zölle und Transportkosten für Getreide in Naturalien entrichten.

rechnung deutlich macht. Nemesianos versichert seinem Geschäftspartner Kolluthos, daß mit Syros und Neilos (wahrscheinlich ihren früheren Partnern) bereits vor langer Zeit korrekt und vollkommen abgerechnet wurde. Beide haben eine bestimmte Summe und τὰ λοιπὰ erhalten. Aus dem Brief kann man darauf schließen, daß Syros und Neilos die Abrechnung bestreiten und dadurch einen dritten, namentlich nicht erwähnten κοινωνός beunruhigen. Nemesianos' Briefchen zeigt, daß die Abrechnung mit den Partnern eine zentrale Rolle spielte. Ihre Korrektheit oder Unkorrektheit konnte auf die späteren Geschäfte bzw. auf die soziale Wertschätzung der κοιωνοί wesentliche Auswirkungen haben⁹⁸. Buchführung, Abrechnung und Teilung sind also die wichtigsten Merkmale jeder Gesellschaft; auch wenn eine Partei bloß Geld, die andere bloß Arbeit beisteuert, handeln sie auf gemeinsames Risiko⁹⁹.

Will man die Grundsätze der Gesellschaft zwischen Apion und Pasion nach dem oben gewonnenen Modell rekonstruieren, gelangt man auch aus den in unserem Text, P.Oxy. XXII 2342, mitgeteilten Details zu denselben Charakteristika. Apion verlangt von der Witwe seines verstorbenen *socius* wiederholt die Abrechnung und die Rückzahlung gewisser Summen. Traut man — zumindest im Kern — seinen Behauptungen, kann man folgendes feststellen: Eine Vermögensverschiebung dürfte zwischen den Parteien stattgefunden haben, indem Apion an Pasion eine bestimmte Summe εἰς λόγον τῆς κοιωνίας ausgezahlt hat. Hinsichtlich dieser Summe und der sonstigen Einnahmen bzw. Ausgaben sei Pasion zur Kontoführung verpflichtet gewesen. Apion habe dann zu Recht erwartet, daß ihm Pasion oder dessen Witwe die Abschrift des Kontobuches vorlege. Jedenfalls war Pasion als *socius* zur Abrechnung und Teilung verpflichtet.

Die oben zusammengestellten mutmaßlichen Geschäftsbedingungen des zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrages zeigen, daß das wesentliche Element auch in Apions Gesellschaft das Handeln auf gemeinsames Risiko ist, was durch die Abrechnung zwischen den Parteien Ausdruck findet. Um Apions Petition besser zu verstehen, müssen wir im folgenden noch einen Blick auf die Technik der Buchführung und Abrechnung in den Papyri werfen.

III

Ein gewisser Kapitolinus schrieb seinem Bruder Sarapammon einen äußerst unhöflichen Brief (P.Oxy. XXXIV 2728; Oxy., 3.–4. Jh.): Dieser beginnt zwar mit

⁹⁸ P.Berl. Möller 11 (? 33/34) weist in ähnlicher Weise auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer nicht ganz korrekten Geschäftsführung hin: Der Verfasser des Briefes mahnt den Adressaten, der mit ihm in irgendeiner Art von κοινωνία zu stehen scheint, seinen Zahlungspflichten gewissenhafter nachzugehen.

⁹⁹ Abrechnungen im Innenverhältnis einer Gesellschaft sind uns auch in anderen Dokumenten überliefert. In P.Amh. 100 bekommt einer der Partner, der den Pachtzins vorausbezahlt hat, seine Ausgabe vom anderen zurück; vgl. dazu Taubenschlag, *Societas* (o. Anm. 29) 70. In P.Heid. 19b überweist ein Partner dem anderen durch die Bank seinen Anteil an den gemeinsamen Ausgaben. In P.Oxy. III 532, einem Brief aus dem 2. Jh., mahnt Herakleides den Adressaten Hatres, ihm unverzüglich die Drachmen zu bezahlen, die er an seine κοιωνοί ausbezahlt hat; vermutlich stehen auch Herakleides und Hatres in einer κοινωνία, weswegen auch Hatres seinen Anteil an den Ausgaben tragen muß.

den üblichen guten Wünschen, denen aber sogleich schwere Vorwürfe folgen. Kapitolinus beschwert sich darüber, daß sein Bruder in der Korrespondenz sehr lässig sei. Er vermißt weniger die Nachrichten über Wohl und Leiden der brüderlichen Familie, seine Klagen betreffen vielmehr das Ausbleiben der Informationen über das Wirtschaften auf dem von diesem verwalteten Gut. Er läßt seinem Zorn freien Lauf und erlaubt sich die spöttische Bemerkung „nur unter Philosophen gilt das Schweigen als eine Antwort“ (Z. 9). Anschließend nennt er noch genauer, worum es geht: „Ich halte es für richtig, dir zu schreiben, was man einnimmt und ausgibt“ (Z. 12–14). Er spricht von der Buchführung.

Der gereizte Ton in Kapitolinus' Brief läßt darauf schließen, daß die beiden Brüder in einer Art κοινώνια gewirtschaftet haben¹⁰⁰. Offensichtlich war es allgemein üblich, dem Partner regelmäßig Abschriften des „Kontobuches“ zukommen zu lassen. Kapitolinus hält sich korrekt daran — vor kurzem schickte er einen „Kontoauszug“ durch Didymos (Z. 14/15). Im vorliegenden Brief folgt der verärgerten Einleitung auch eine lange Liste: Horigenes wurden 10 σπάρθια Wein für je 1.800 Drachmen verkauft, insgesamt 3 Talente; im Monat Pachon (Apr./Mai) wurden weitere 17 σπάρθια Wein, im Monat Pauni (Mai/Juni) weitere 3 σπάρθια um 1.600 Drachmen verkauft, insgesamt 5 Talente und 2.000 Drachmen ... Die Liste läuft noch lange. Anschließend bestellt Kapitolinus bei seinem Bruder eine weitere Weinlieferung an Horigenes und bittet ihn, ihm den kassierten Preis bar zu schicken, da er zur Zeit knapp an Bargeld sei. Schließlich weist er den Bruder an, diese Summe (mit den anderen Bestellungen) in seiner Abrechnung als Ausgabe abzuziehen (Z. 29/30).

Der oxyrhynchitische Brief vermittelt wertvolle Informationen über Innenverhältnis, Abrechnung und Terminologie in einer Gesellschaft. Über die laufenden Geschäfte werden gewissenhaft Kontobücher geführt, deren Abschriften¹⁰¹ regelmäßig ausgetauscht werden. Diese Auszüge nennt P.Oxy. 2728 γράμματα (Z. 11); sie informieren darüber, was der Partner an Einnahmen und Ausgaben in gewissen Zeitabständen (monatlich, täglich) gehabt hat. Kapitolinus verwendet die technischen Worte λαμβάνει (Z. 13) und ἐξοδιάζει (Z. 14); den Saldo (Restsumme nach Abzug der Ausgaben) nennt er λοιπαί (Z. 30).

Eine ähnliche Terminologie begegnet uns in vielen Papyrusurkunden, die Abrechnungen erhalten¹⁰². Der Wortgebrauch richtet sich aber keineswegs nach einem gemeinsamen Muster; die Vielfalt der Terminologie macht eine umfassende Untersu-

¹⁰⁰ Zum breiten Bedeutungsfeld der Terminologie s. oben Anm. 10; hier handelt es sich offenbar um ungeteiltes Vermögen zwischen den Brüdern.

¹⁰¹ Die Abschrift kann eine bloße Kopie oder ein Bericht in Briefform sein, wie in P.Oxy. XXXIV 2728. Eine weitere Parallele ist P.Oxy. XXXI 2593 (Oxy., 4. Jh.), wo Apollonia in einem Brief an Philetos von Ausgaben und Einnahmen bzw. gegenseitigen Lieferungen aus einer Weberei berichtet. Vgl. dazu Bowman, Rowlandson, *Women and Society* (o. Anm. 43) 269.

¹⁰² Zur mathematischen Kalkulation und Praxis der Kontoführung s. L. C. West, A. Ch. Johnson, *Currency in Roman and Byzantine Egypt*, Amsterdam 1967, 43ff.; H. C. Youtie, *A Problem in Graeco-Roman Bookkeeping*, ZPE 15 (1974) 117ff. und D. Rathbone, *Economic Rationalism and Rural Society in Third-Century A. D. Egypt*, Cambridge 1986, 331ff.

chung schwierig¹⁰³. Der folgende Überblick beschränkt sich deswegen darauf, Parallelen zu Apions Formulierungen zu suchen, um die Deutung einigermaßen zu sichern. Apions Petition enthält folgende Wendungen, die technisch gebraucht werden: ἐνεβόλευσα, γραπτά, θέμα, ἔνγραπτα, ἄλλαι ἐπ' οἴνωι, ἐπὶ τὸ αὐτό.

Die Liste der Einnahmen wird in einigen Urkunden unter dem Titel λήμματα aufgeführt¹⁰⁴; anderswo liest man die Abkürzung δο, die als δό(σις) zu verstehen ist¹⁰⁵; in anderen wird bloß die Summe eingetragen¹⁰⁶; oder der Schreiber leitet die Einnahmen konsequent mit dem Verbum παρέλαβον („ich habe empfangen“) ein¹⁰⁷. Das Verbum παρέλαβον wird in der Buchführung technisch verwendet und steht dem ἐνεβόλευσα (Z. 9/10) unseres Textes am nächsten; ἐμβολεύω ist mit „für sich einnehmen, eintragen, gutschreiben“ zu übersetzen.

Die Ausgaben werden in manchen Dokumenten unter dem Titel λόγος ἀναλ(ωμάτων) aufgeführt¹⁰⁸, anderswo mit der Wendung (ῶν) ἀναλ(ώματα) oder (ῶν) δαπ(άνης) („davon Ausgaben“)¹⁰⁹ oder bloß mit ῶν¹¹⁰ oder ῶν θ(έματος)¹¹¹ eingeleitet. CPR X 61 (Ars., 6.–7. Jh.) führt unter dem abgekürzten Titel ἔχ(θεσις) „Schulden“ (Z. 3) auf: Μέ(λα) καπήλου οἴν(ου) κοῦρ(ι) ξη' („des Händlers Melas an Wein Kuri 68“, Z. 4/5). Bemerkenswert ist die Formulierung: Die Schulden stehen im Genitiv, weil sie jeweils mit ἔχ(θεσις) zu ergänzen sind. Eine ähnliche Konstruktion ist für die Erläuterung des Genitivs in Z. 18 unserer Urkunde denkbar.

Kommt in der Reihe der Einnahmen oder Ausgaben die Wendung ἄλλα(τι) vor, wiederholt sie immer den davor stehenden Posten: „weitere an denselben / von demselben“¹¹². In Z. 19 unserer Urkunde liest man auch ἄλλ[α]: Auch hier muß das Wort „weitere“ Eintragungen „derselben Art, in derselben Liste“ bezeichnen. Die erwähnte Summe von fünftausend Drachmen muß also an eine Reihe ähnlicher Posten angeschlossen haben; mit Sicherheit sind das aber nicht die zuvor genannten (drei?) ἔνγραπτα über dreitausend Drachmen, da diese grammatikalisch mit ἄλλαι nicht übereinstimmen.

¹⁰³ Vgl. die Untersuchungen von R. S. Bagnall, *The Kellis Agricultural Account Book* (P.Kell. IV Gr. 96), Oxford 1997, 25ff.; F. Miithof, A. Papatomas, ZPE 103 (1994) 53ff.; F. Morelli, *Olio e retribuzioni nell'Egitto tardo (V–VIII. d. C.)*, Firenze 1996, 28ff., jedoch zu einem späteren Zeitraum.

¹⁰⁴ So z. B. P.Oxy. VI 985 (Oxy., 1. Jh.); in P.Bad. I 26 (Herm., 292/3) liest man am Ende der Abrechnungsliste γ(ίνεταί) λήμματα (Z. 44).

¹⁰⁵ So z. B. P.Wash. (Univ.) II 90, Kol. I, Z. 13, 26; Kol. II, Z. 11, 21, 28 usw.

¹⁰⁶ Nach ἔχει folgen die Einnahmen, s. z. B. in SB I 5224; BGU VII 1516; SB VI 9303 usw.

¹⁰⁷ So z. B. SB XVI 12380 (Thead., 3. Jh.), Kol. II, Z. 29, 44; vgl. dazu P. J. Sijpesteijn, *Neue Heroneinospapyri mit Bemerkungen zum Archiv*, CdE 55 (1980) 181ff. Die Verbform entspricht einem üblichen Wortlaut in den Quittungen.

¹⁰⁸ So z. B. P.Tebt. II 337 (? , 2.–3. Jh.); P.Nepheros 38 (? , 3.–4. Jh.), Kol. II, Z. 25.

¹⁰⁹ So z. B. P.Petaus 39, Z. 11; ähnlich P.Oxy. XIV 1728. Das Wort heißt oft Zahlungen in Naturalien, s. Rathbone, *Economic* (o. Anm. 102) 274f. oder Zahlungen für Dienstleistungen, s. Bagnall, *Kellis Agricultural Account Book* (o. Anm. 103) 32ff.

¹¹⁰ So z. B. P.Wash. (Univ.) II 90.

¹¹¹ So z. B. P.Oxy. XIV 1728, Z. 8; P.Mich. V 242, Z. 15.

¹¹² So z. B. P.Nepheros 38, Z. 32; P.Petaus 39, Z. 14.

Die Zweckbestimmung der Ausgaben wird oft mit bloßem Genitiv ausgedrückt; so liest man z. B. in P.Petaus 39, Z. 26 (ὦν) ... νέου οἴνου κερ(αμίων) β' (δραχμαὶ) ζ' „davon ... für 2 Keramia neuen Wein 6 Dr.“ Der Verwendungszweck einer Zahlung kann auch mit der Präposition εἰς bezeichnet werden, z. B. εἰς οἶκον¹¹³, εἰς πω(λητήν) οἴνου¹¹⁴. Ebenso wird aber auch ein Ausdruck mit ἐπί verwendet: In P.Oxy. VI 985 liest man ὦν δο(θεῖσαι) α(ύτῳ) ἐπὶ λόγ(ου) (δραχμαὶ) η' — „davon wurden ihm auf Konto 8 Drachmen gegeben“¹¹⁵. Die Wendung ἐπ' οἴνωι ist bei der Deutung Apions Schreiben von zentraler Bedeutung. Es lohnt sich also, einen weiteren Beleg für diese Konstruktion aufzuführen.

PSI VI 688 *recto* enthält einen Kontoauszug aus dem 2. Jh. über ein Darlehen mit Hypothek. In Zeile 54 liest man λόγος ὑποθήκης, anschließend wird eingetragen, daß das Kapital von 4.500 Drachmen auf Hypothek der Thaeis (Z. 55) gewährt wurde, 540 Drachmen, mit den Zinsen für 12 Monate berechnet¹¹⁶. Auf eine längere Beschreibung der Urkunde muß hier verzichtet werden. Für das vorliegende Thema sind die Wendungen mit ἐπί von Interesse. In Z. 57 liest man ὠφείλον(τα) ἐπὶ τῆι ὑποθ(ήκηι)¹¹⁷, „geschuldet auf Hypothek“. Nach der Beschreibung jener Hypothek¹¹⁸ werden Kapital und Zinsen eingetragen, dann mit der Wendung ἐπὶ τὸ αὐτὸ die Gesamtsumme als α^λ δα^π (Z. 63) wiederholt; die Abkürzung ist wohl mit ἀ(να)λ(ώματα) δαπ(άνης) oder ἄλ(λαι) δαπ(άναι), also „weitere Ausgaben“ aufzulösen. In den Zeilen 83–95 derselben Urkunde findet man das Geschäft noch einmal beschrieben; nach Datum usw. wird das Darlehen wieder mit ἐπὶ ὑποθήκη beschrieben¹¹⁹.

PSI VI 688 zeigt deutlich, daß ἐπί mit Dativ oft Auszahlungen (Forderungen) „auf“ eine bestimmte Sache bezeichnet. Bereits die Herausgeber übersetzen die Wendung als „secured on wine“; gegen die enge pfandrechtliche Deutung spricht aber das oben dargestellte breite Bedeutungsfeld von ἐπί in den Abrechnungen. Hält man sich die Terminologie der Buchführung vor Auge, scheint die allgemeine Deutung als „Auszahlung auf / für Wein“ zutreffender zu sein. Die Wendung bezeichnet einen Kontext, worin jemandem auf das Konto (Abrechnung) oder gegen Hypothek eine Summe ausgezahlt wurde. Der Ausdruck ἐπὶ ὑποθήκη ist beispielsweise mit „gegen Hypothek / für / auf Hypothek“ wiederzugeben. Wenn es von Bedeutung ist, wird auch die Herkunft des Postens eingetragen; manchmal wird das mit der Präposition ἀπό ausge-

¹¹³ P.Wash. (Univ.) II 90, Kol. I, Z. 21, Kol. II, Z. 7, 17 usw.

¹¹⁴ P.Wash. (Univ.) II 90, Kol. IV, Z. 16.

¹¹⁵ Die Präposition wird mit Dativ bei Zahlungen oft in dem Sinne von „für/auf/wegen“ verwendet; vgl. Dem. 37, 4 und 12 δεδανεικέσαι ... ἐπὶ τῷ ἐργαστηρίῳ, „wir haben ein Darlehen gewährt auf das Ergasterion (als Sicherung)“; in PSI VI 688 liest man συγγραφή ἐπὶ σίτου, „ein auf Korn lautender Schuldschein“.

¹¹⁶ Der Zinsfuß beträgt monatlich genau 1%. Die Zinsen sind ab dem Monat Thoth, *postnumerando* zu entrichten.

¹¹⁷ Vgl. den Kommentar auf S. 106.

¹¹⁸ Als Hypothek wird Katökenland genommen, s. Z. 58 und 85/86.

¹¹⁹ Die erste Eintragung stammt aus dem 16. Regierungsjahr des Trajan, 112/3; die zweite aus dem 19. Regierungsjahr, also aus dem Jahre 116.

drückt¹²⁰, oft wird *παρά*¹²¹ oder der bloße Genitiv¹²² verwendet. Stehen die Parteien in kontinuierlicher Geschäftsbeziehung, wird für den Partner bzw. für das Geschäft ein eigenes Konto eröffnet. Darin braucht der Partner natürlich nicht stets namentlich erwähnt zu werden — aus dem Kontext geht eindeutig hervor, von wem oder an wen die Zahlung erfolgte. Ein besonders schönes Beispiel ist P.Gen. I 41 (Phil., 222), eine Quittung, worin die Zahlung eines *κοινωνός* von den anderen bestätigt wird: *ἔσχίκαμεν παρὰ σοῦ ... εἰς λόγον δαπάνης* „wir haben empfangen von dir ... für das Konto der Ausgaben“ (Z. 6/7). Die erste Eintragung wird mit 16. Mesore datiert, die späteren werden in den nächstfolgenden Monaten (Thoth, Phaophi, Hathyr usw.), mit *ἄλλας* eingeleitet, vermerkt. Diese Praxis erklärt, warum Berenike vor dem Strategen so knapp formuliert hat — oder daß Apion sie so kurz zitiert (Z. 18/19): Es geht um das Konto der Gesellschaft, wo jede Eintragung Zahlungen unter den Gesellschaftern vermerkt. Ob es sich dabei um Einnahmen oder Ausgaben handelt, ist nur aus dem Gesamtzusammenhang ersichtlich.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die Buchführungstechnik in den überlieferten Kontobüchern sehr unterschiedlich ist. Manche wurden täglich präzise geführt, andere in viel größeren Zeitabständen, z. B. monatlich. In einigen werden Einnahmen und Ausgaben in separaten Listen aufgezeichnet (*λήμματα*, *ἀναλώματα*). Häufiger kommt aber das chronologisch fortlaufende, gemischte System vor: Die Einnahmen werden addiert und anschließend die Ausgaben aufgezählt und von der Gesamtsumme der Einnahmen abgezogen; auf diese Weise erhält man den Saldo¹²³. Diese Restsumme wird konsequent mit den technischen Worten *λοιπὰ*¹²⁴ oder *ἔκλογον*¹²⁵ bezeichnet. Will der Schreiber das Totale nennen, verwendet er oft den Ausdruck *ἐπὶ τὸ αὐτό*, „insgesamt“¹²⁶. In der Abschlußzeile jedes *logos* wird also die Endsumme angegeben, die durch Abzug der Ausgaben von den Einnahmen entsteht¹²⁷. Dies erläutert einen weiteren Ausdruck unserer Urkunde: *ἐπὶ τὸ αὐτό* (Z. 24) hat eine feste technische Bedeutung in der Buchführung und bezeichnet also den Saldo („insgesamt, Totale“), den Apion zu seinen Gunsten behauptet.

IV

Nach dem Exkurs in die Buchführung der gräko-ägyptischen Papyri kehren wir zu unserer Ausgangsurkunde, P.Oxy. XXII 2342, zurück. Die Urkunden über Gesellschaften haben uns gezeigt, daß bei der Gesellschaftsgründung eine Vermögens-

¹²⁰ So z. B. P.Petaus 39, Z. 4, 5, 18, 19.

¹²¹ So z. B. P.Aberd. 67, Z. 5 *παρέλαβον παρὰ Χαϊρήμονος*, „ich habe empfangen von Chairemon“; ähnlich SB XVI 12 380, Z. 44; P.Bad. I 26, Z. 5, 7, 9.

¹²² So z. B. P.Alex. 29, Z. 2, 8; P.Oxy. VI 985; BGU XIV 2431, Z. 8 — der Zahlende ist im Genitiv, die causa im Akkusativ ausgedrückt.

¹²³ S. z. B. P.Wash. (Univ.) II 90; SB XVI 12 380.

¹²⁴ Vgl. SB XVI 12 380; P.Wash. (Univ.) II 90, Kol. I, Z. 10, 23.

¹²⁵ P.Wash. (Univ.) II 90; PSI I 83, Z. 3.

¹²⁶ So z. B. SB XVI 12 380, Z. 1, 19, 22, 54.

¹²⁷ Besonders schönes Beispiel ist P.Wash. (Univ.) II 90, wo das Konto täglich aufgezeichnet, die Bilanz gezogen und am nächsten Tag weitergeführt wird.

verschiebung zwischen den Partnern üblich war. In der Tat besteht unser Apion darauf, von Berenike seine ἐνθήκη (Geschäftseinlage)¹²⁸ zurückzubekommen. Es ist also anzunehmen, daß Apion im Gesellschaftsverhältnis mit Pasion die zahlende Partei, der Geldgeber, war. Fraglich bleibt allerdings, ob die ἐνθήκη tatsächlich immer noch geschuldet wird oder bereits früher — eventuell noch von Pasion — zurückbezahlt worden war.

Im Mittelpunkt des Prozesses zwischen Apion und Berenike steht die Buchführung des verstorbenen Gesellschafters. In Z. 21 verlangt Apion die Vorlage der ἐφημερίδα¹²⁹ Pasion's; er war also nicht nur an seiner ἐνθήκη, sondern allgemein an der Einsicht in das Kontobuch und schließlich an der Endabrechnung interessiert.

Der Briefwechsel zwischen den Brüdern Kapitolinos und Sarapammon zeigt, daß die κοινωνοί einander im Innenverhältnis über die laufenden Geschäfte regelmäßig informieren. Apion scheint besonders darüber zu klagen, daß er vom Geschäftsablauf der letzten Zeit vor dem Tode Pasion's nicht in Kenntnis gesetzt worden sei. Die γραπτά in Z. 15 und die ἐφημερίς (Z. 21) können als Dokumente der Buchführung, das Kontobuch, gedeutet werden; unter ἔνγραπτα (Z. 18) und den γραπτά in Z. 23 sind sicherlich die Eintragungen von urkundlich festgehaltenen Posten in dieses Kontobuch zu verstehen. Apion begründet seine Forderungen auf das von ihm seinerseits geführte Kontobuch, wo am Ende der Saldo (ἐπὶ τὸ αὐτό, Z. 24) von 5.249 Drachmen und 4 Obolen steht. Er baut seine ganze Beweisführung auf die Argumentation auf, daß das redlich geführte Kontobuch des Pasion dieselbe Bilanz vorweisen sollte (Z. 21/22).

Die Formulierung der Z. 23 kann dabei von gewissem Interesse sein: Apion spricht vom λόγος γραπτῶν ... καὶ ἀγραφοῶν¹³⁰. Die Gegenüberstellung von γραπτά und ἀγραφα schließt aus, daß es hier bloß um die Eintragungen ginge. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Eintragungen im Kontobuch teils auf urkundlich festgehaltene Geschäfte, teils aber auf nicht ausdrücklich beurkundete Eintragungen bezogen waren¹³¹. Bereits die Herausgeber erwägen die Ergänzung γραπτῶν ἀριθμῶ[ι] τ[ρι]ῶν: Apion beziehe sich also auf drei urkundlich beweisbare Zahlungen, wozu noch kleinere, urkundlich nicht festgestigte Posten hinzuzurechnen sind.

¹²⁸ Van Minnen, Berenice (o. Anm. 1) 68 versteht das technische Wort als „deposit“: Apion habe bei Pasion eine größere Weinmenge in Verwahrung gegeben. Später spricht van Minnen davon, daß dieser Wein als Sicherheit für Apions Darlehen gegolten habe. Ich sehe im Text keinen Beleg für eine Verwahrung; auch ἐνθήκη in Z. 14 scheint mit dem Wein in Z. 8 in keinem Kontakt zu stehen. Der Autor geht weiterhin von der Schuldnerposition des Apion aus; demzufolge deutet er die erwähnten Beträge überwiegend als Schulden des Apion an Berenike. Juristisch ergibt aber sein — grammatikalisch wohlgedachtes — Modell keinen Sinn.

¹²⁹ Täglich geführtes Journal, wie es in P.Wash. (Univ.) II 90, oben bei Anm. 107f., vorgestellt wurde.

¹³⁰ Zur teilweise floskelhaften Verwendung des Ausdruckes s. Wolff, *Papyri* (o. Anm. 75) 3 Anm. 3.

¹³¹ Wolff, *Papyri* (o. Anm. 75) 3f. betont, daß die „kleinen Geschäfte des täglichen Lebens“ oft mündlich vorgenommen wurden. Für Gesellschafter im Handelskontakt wird das noch mehr zutreffen haben. Als Parallele bietet sich P.Mert. II 91 (Kar., 316) an: In der Petition an den Strategos beklagt sich der Bittsteller über Betrügereien im Rahmen einer Landpacht *koinonia*. In den Zeilen 10/11 und 15 bezieht er sich auf Zahlungen παρ' ἐμοῦ ἔγγράφως καὶ ἀγράφως („urkundlich belegten und nicht belegten“).

Was verlangt nun Apion genau zurück? Aus welchen Teilsummen lassen sich die 5.249 Drachmen zusammenrechnen? In der Endsumme muß einerseits seine Geschäftseinlage (ἐνθήκη) enthalten sein, andererseits will er Abrechnung und beklagt sich über den Verkauf einer Ladung Wein.

Was sagt die Beklagte dazu? In der Petition wird — aus der Sicht des Gegners — auch Berenikes Aussage vor dem Strategen kurz erwähnt. Sie sprach von zwei verschiedenen Summen: von 3.000 und von 5.000 Drachmen. Der Vergleich von Berenikes Behauptung mit Apions Forderung legt die Vermutung nahe, daß die vermißten Kontoauszüge mit dem Weingeschäft zusammenhängen. In der Tat verbindet auch Berenike die 5.000 Drachmen mit Wein. Diese Summe dürfte also der Preis einer nicht genauer bezeichneten Weinmenge (τὸ φορτίον τοῦ οἴνου) gewesen sein. Dann sind aber die 3.000 Drachmen mit der verlangten ἐνθήκη, der Geschäftseinlage, gleichzusetzen. Wenn Berenike behauptet, es gebe „Urkunden über 3.000 Drachmen“, kann man das in zweierlei Hinsicht deuten: Entweder beruft sie sich auf Quittungen dafür, daß Apion die ἐνθήκη von 3.000 Drachmen bereits zurückerhalten habe und jetzt zu Unrecht fordere, oder sie anerkennt Schuldscheine, die noch Pasion ausgestellt hat, als er die ἐνθήκη von Apion empfing. Die Wahrscheinlichkeit spricht für die zweite Alternative: Apion wird als Petent eher das für seinen Standpunkt günstige Anerkenntnis vorgebracht haben; er hatte keinen Anlaß, Berenikes eventuelle Einwände gegen seine Forderung zu berühren. Ergänzt man, wie schon die Herausgeber vorschlugen, ἔνγραπτα [κυ]ρ[ί]α, gewinnt das Anerkenntnis an Gewicht: Berenike hatte vor dem Strategen die Maßgeblichkeit der von ihrem verstorbenen Mann ausgestellten und als ἔνγραπτα verbuchten Schuldscheine, mit denen er Apion die Rückzahlung der ἐνθήκη versprach, nicht bestritten. Vielleicht sind diese in den Geschäftsbüchern festgehaltenen Schuldscheine über 3.000 Drachmen mit den (drei?) von Pasion in Z. 23 erwähnten γραπτά (über je 1.000 Drachmen?) identisch. Die Rückzahlung der Geschäftseinlage scheint demnach im vorliegenden Streit nicht der springende Punkt gewesen zu sein.

Faßt man den ersten Posten von 3.000 Drachmen (Z. 18) als Anerkenntnis Berenikes auf, muß das auch für den zweiten Betrag von 5.000 Drachmen (Z. 19) gelten. Verlangt Apion aus reiner Menschlichkeit von Berenike nur 5.249 Drachmen, obwohl diese 8.000 anerkannt hat? Wohl kaum. Wenn Berenike anerkennt, „aus dem Weingeschäft“ weitere 5.000 Drachmen eingenommen zu haben, bedeutet das noch nicht, daß sie auch diese an Apion herausgeben muß: Da dieser mit ihrem verstorbenen Mann Pasion eine Gesellschaft eingegangen war, steht ihm bestenfalls die Hälfte davon zu, 2.500 Drachmen, also insgesamt höchstens 5.500 Drachmen. Wenn Apion nur 5.250 Drachmen verlangt, steht er wieder in gutem Licht da. Nach bewährtem rhetorischem Konzept¹³² verschweigt er gewiß die von der Gegnerin erhobenen Forderungen.

Das von Apion zitierte Anerkenntnis betrifft zwei grammatikalisch nicht zusammenhängende Posten: Also hat er zwei für ihn günstige Eintragungen aus dem Zusammenhang gerissen. Die für ihn ungünstigen Eintragungen bestreitet er wohl.

¹³² G. Thür, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens*, Wien 1977, z. B. S. 256: „Isolierung der Fakten im Sachregister“.

Den 5.000 Drachmen Einnahmen aus dem Weingeschäft können beachtliche Spe-
sen gegenübergestanden sein¹³³, vielleicht wesentlich mehr als die von Apion aner-
kannten 250 Drachmen und 2 Obolen.

Der ganze Rechtsstreit dürfte sich um diese Aufwendungen gedreht haben. Apions
Ärger scheint verständlich: Solange die Gegenforderung nicht geklärt ist, erfüllt Bere-
nike auch die unbestrittene Hauptforderung nicht und „betrügt ihn Tag für Tag“. Viel-
leicht ist es Berenike gelungen, einen Prozeß vor dem ordentlichen Gericht zu ver-
schleppen¹³⁴, weshalb Apion sich nun an den Präfekten wendet. Andererseits könnte
auch Apion den Tod seines Geschäftspartners dazu ausgenützt haben, um von diesem
getätigte Aufwendungen willkürlich zu bestreiten. Zur Lösung dieser Fragen müßte
jedenfalls Berenike das Kontobuch ihres verstorbenen Mannes endlich vorlegen.

Die einseitigen Informationen unserer Quelle nehmen uns die Chance, über die
Richtigkeit der Parteiaussagen oder den Ausgang des Prozesses größere Gewißheit zu
erlangen. Apions Petition, wovon bereits die Herausgeber bemerkt haben, daß „the
vocabulary unusually interesting“ sei, gewährt aber einen faszinierenden Einblick in
den Alltag des griechisch-römischen Ägypten.

Die Geschäftsführung im Innenverhältnis einer Gesellschaft lernt man aus einem
neuen, in den Schriften der römischen Juristen kaum aufscheinenden Aspekt kennen.
Die zentrale Bedeutung der Buchführung und der regelmäßige Austausch der Abschrif-
ten sind Handelsbrauch, der sicherlich nicht nur in Ägypten, sondern im ganzen Mit-
telmeerraum gegolten hat.

Neben den geschäftstechnischen, juristisch wertvollen Informationen vermittelt
Apions Eingabe bemerkenswerte Nachrichten über seine Gegnerin: In Berenike haben
wir eine vermögens- und handlungsfähige, weitgehend emanzipierte, geschäftstüchtige
und kämpferische Witwe kennengelernt.

Éva Jakab
Tisza Lajos krt. 54
H-6720 Szeged

Institut für Römisches Recht
und Antike Rechtsgeschichte
Universitätsstraße 15
A-8010 Graz

¹³³ Solche Aufwendungen können Zölle, Transportkosten usw. gewesen sein, vgl. dazu
oben bei Anm. 82.

¹³⁴ In Z. 26 behauptet Apion, daß sie den Strategen hintergangen und „Eile“ vor-
schützend die Verhandlung zur Vertagung bewegt habe.